



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 20. JÄNNER 2016

REIHE BUND 2016/1

UNTERNEHMENSLIQUIDITÄTSSTÄRKUNGSGESETZ –
VERGABE VON HAFTUNGEN

ENERGIE–CONTROL AUSTRIA

PENSIONSRECHT DER BEDIENSTETEN DER
SOZIALVERSICHERUNGEN; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG

ZUSAMMENARBEIT BUNDESSOZIALAMT UND SOZIALABTEILUNG
LAND STEIERMARK; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG

WIENER STADTERWEITERUNGSFONDS;
FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Vergabe von Haftungen

Prüfungsziel	6
Grundlagen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes	6
<i>Ausgangssituation</i>	6
<i>Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz</i>	7
Eckdaten zum Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz	7
Akteure und Aufgabenverteilung	8
<i>Bundesministerium für Finanzen</i>	9
<i>Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft</i>	9
<i>Beirat</i>	11
<i>Kreditinstitute</i>	11
Bonitätsbeurteilung und Haftungsentgelt	13
<i>Rating</i>	13
<i>Haftungsentgelt / Haftungsentgelt für mitbehaftete Zinsen</i>	13
<i>Behandlung im Beirat und Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen</i>	14
<i>Stichprobenhafte Überprüfung des Prozesses der Antragstellung</i>	14
<i>Nachweise der Erfüllbarkeit der garantierten Verbindlichkeiten</i>	14
<i>Prüfung der gesunden wirtschaftlichen Basis vor 1. Juli 2008</i>	15
<i>Entscheidung auf Basis ungeprüfter Jahresabschlusszahlen</i>	16
<i>Anerkennung von bereits getätigten Investitionen bei Investitionsfinanzierungen</i>	16
<i>Einholung von Verpflichtungserklärungen</i>	16
<i>Nachweis für die maximal 80 %ige Besicherung durch Maßnahmen der öffentlichen Hand</i>	16
<i>Nachweis über geplante Beschäftigungsentwicklung</i>	17
<i>Informationsweitergabe bezüglich Risikohinweise des Wirtschaftsprüfers</i>	17
Abwicklung nach Haftungsübernahme	17
<i>Auflagen und Auflagenkontrolle</i>	17
<i>Prolongationen</i>	18
Schadensfall	18
Risikosituation per 31. Dezember 2014 aus der Sicht des Bundes	19
Internes Kontrollsystem der OeKB im Rahmen der Abwicklung des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes	20
Berichtswesen an das BMF	20
Schlussempfehlungen	20



Energie–Control Austria

Prüfungsziel	26
Einrichtung der Energie–Control Austria	27
<i>Gesetzliche Zielvorgaben und unternehmensinterne Ziele</i>	27
Behördenstruktur	28
<i>Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung</i>	28
<i>Geschäftsordnung des Vorstands</i>	28
<i>Frauenquote im Vorstand und im Aufsichtsrat</i>	28
<i>Energieregulatoren im EU–Vergleich</i>	29
<i>Interne Verfahrensstatistik</i>	29
<i>Internes Kontrollsystem (IKS)</i>	29
<i>Wirtschaftliche Entwicklung</i>	30
Kompetenzausstattung	30
<i>Kompetenzen im Strombereich</i>	30
<i>Marktüberwachung Strom</i>	31
<i>Übersicht der Kompetenzen im Gasbereich</i>	31
<i>Versorgungssicherheit Gas</i>	32
<i>Ökostrom und Energieeffizienz sowie sonstige Kompetenzen</i>	32
<i>Nichtregulatorische Kompetenzen</i>	32
<i>Wirkung von regulatorischen Instrumenten</i>	33
Schlussempfehlungen	34

Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen; Follow–up–Überprüfung

Prüfungsziel	37
Anpassung der Arten der Ruhestandsversetzungen und der Abschläge an das ASVG	38
Berechnungsart der Bemessungsgrundlage der fiktiven ASVG–Pension	39
Einheitliche Auslegung der Pensionsberechnungsvorschriften	39
Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensionsleistungen im Übergangsrecht	39
Einsparungspotenzial der Reform	42
Schlussempfehlungen	43

Zusammenarbeit Bundessozialamt und Sozialabteilung Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel	44
Positionierung im Hinblick auf die Leistungserbringung	45
Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe	45
Klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe	46
Abgrenzung der Leistungen auf gesetzlicher Ebene	46
Überprüfung aller relevanten Kriterien in einer Begutachtung	46
Gemeinsame Begutachtung zur Erlangung eines Behindertenpasses und Parkausweises gem. § 29b StVO	47
Reduktion der Ansprechpartner	47
Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner	47
Trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen	47
Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung	48
Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen	48
Datengrundlagen	48
Übergreifende Angebotsplanung	48
Übergreifendes Controlling	49
Vollziehung der Berufungen im Land Steiermark	49
Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen	50
Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Fördermittel des Europäischen Sozialfonds	50
Evaluierung der Normkosten und Prüfung einer zentralen elektronischen Abrechnung	50
Abstimmung im Einzelfall	50
Abstimmung auf Projektebene / Verwaltungsvereinbarungen	51
Strategische Abstimmung und kooperatives Programm	51
Schlussempfehlungen	51

Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel / Fondsbestand	54
Kuratoriumssitzungen / Liegenschaftstransaktionen / Liegenschaftsverkauf „Am Heumarkt“	55
Personalaufwand	55
Beratungsleistungen / Rechnungswesen / Satzungskonformität	56
Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung	56
Fondsaufsicht / Satzungsänderungen	57
Schlussempfehlungen	57



UNTERNEHMENSLIQUIDITÄTSSTÄRKUNGSGESETZ – VERGABE VON HAFTUNGEN

Der Bundesminister für Finanzen vergab im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes (ULSG) zwischen September 2009 und Dezember 2010 Haftungen in Höhe von rd. 1,310 Mrd. EUR an 48 begünstigte Unternehmen verteilt auf 19 Branchen. Bei einem Haftungsrahmen von 10 Mrd. EUR lag der maximale Ausnutzungsgrad bei rd. 13,1 %. Rund 36,9 % (rd. 482,62 Mio. EUR) der insgesamt vergebenen Haftungen wurden an Unternehmen mit einem Rating aus dem Bereich „Non-Investment Grade“ mit einer erhöhten erwarteten Ausfallswahrscheinlichkeit vergeben.

Den Mitgliedern des Beirats und dem Bundesminister für Finanzen lag aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Information über die bei Antragstellung bestehende Gesamtrisikoposition des Bundes für das jeweilige Unternehmen vor.

Das vereinbarte Bearbeitungsentgelt an die OeKB für die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten war zu hoch bemessen. Bei Anwendung des Durchschnittssatzes für die Bevollmächtigung gemäß Ausfuhrförderungsgesetz hätte der Bund für den Zeitraum 2009 bis 2014 um rd. 2,75 Mio. EUR weniger an Bearbeitungsentgelt an die OeKB bezahlen müssen.

Die Auflagenkontrolle der OeKB war unzureichend. Die OeKB nutzte die ihr eingeräumten Kontrollrechte wie bspw. das Recht auf Einsicht (z.B. im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen) und das Recht auf Einholung eines Berichts über die Vergütungen der leitenden Mitarbeiter nicht.

Dadurch, dass die OeKB erst ab April 2013 für die von der Haftung umfassten Zinsen ein Haftungsentgelt verrechnete, entging dem BMF ein Zahlungseingang in Höhe von zumindest rd. 133.000 EUR.

Der RH führte eine stichprobenhafte Überprüfung des Prozesses der Antragsabwicklung durch und stellte dabei Mängel fest. Die für die Prüfung risikoorientiert ausgewählten Haftungsübernahmen umfassten auch den einzigen bis 31. Dezember 2014 vom BMF ausgezahlten Schadensfall in der Höhe von rd. 1,26 Mio. EUR. Der Schadensfall trat aufgrund der Insolvenz des begünstigten Unternehmens (Unternehmen G) ein, dessen Bonität bei Antragstellung in einem Ratingbereich lag, der mit signifikanter spekulativer Charakteristik einzustufen war. Über ein weiteres Unternehmen (Unternehmen A) der Stichprobe (ursprünglicher Gesamthaftungsbetrag 180 Mio. EUR) wurde im Juni 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Zuge des Verfahrens zur Anerkennung des Haftungsfalls kam es zu Gerichtsverfahren zwischen

den involvierten Kreditinstituten und der Republik Österreich mit einem Streitwert von rd. 151 Mio. EUR. Sowohl beim Schadensfall als auch beim gerichtsanhängigen Haftungsfall stellte der RH Mängel bei der Antragsabwicklung fest.

Der Stand der noch offenen Haftungen gemäß ULSG per 31. Dezember 2014 betrug rd. 74,79 Mio. EUR. Aufgrund der Einschätzung einer überwiegenden Ausfallswahrscheinlichkeit bildete das BMF per 31. Dezember 2014 für ausfallsgefährdete Haftungsfälle sowie für Prozessrisiken rd. 253,74 Mio. EUR an Rückstellungen.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte die Gebarung hinsichtlich der Vergaben im Rahmen des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes (ULSG) gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aufgrund eines Antrags gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nationalrats. (TZ 1)

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Organisation der Haftungsübernahmen nach dem ULSG, der banktechnischen Behandlung durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) sowie deren Internen Kontrollsystems, der Entscheidungsfindung durch das BMF, der laufenden Abwicklung und der Überprüfung der Einhaltung vereinbarter Verpflichtungen (Auflagenkontrolle). Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst war eine Beurteilung von gerichtsanhängigen Fällen durch den RH. (TZ 1)

GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS- LIQUIDITÄTSSTÄRKUNGSGESETZES

Ausgangssituation

Im Jänner 2009 hielt die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen) fest, dass die Mitgliedstaaten nunmehr mit den negativen Auswirkungen der Finanzkrise auf die Realwirtschaft konfrontiert wären. Insbesondere Kreditinstitute zeigten laut Angaben der Europäischen Kommission im Vergleich zu vergangenen Jahren weniger Risikobereitschaft, was zu einem Rückgang bei Kreditvergaben führte und die Gefahren eines Nachfragerückgangs und einer daraus folgenden Rezession berge. (TZ 2)



Der österreichische Gesetzgeber hatte ab Oktober 2008 mit dem Bankenpaket und der im März 2009 von der Europäischen Kommission genehmigten Kleinbeihilfenregelung bereits rechtliche Grundlagen gelegt, um Kreditinstitute und Unternehmen in der damaligen Finanz- und Wirtschaftskrise mit von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfen zu unterstützen. Mit dem ULSG folgte im August 2009 ein weiteres Gesetz, das sich schließlich gezielt an Großunternehmen richtete und den Bundesminister für Finanzen ermächtigte, Haftungen in Form von Garantien für Kredite zu übernehmen, um diesen Unternehmen den Zugang zu Finanzierungsmitteln zu erleichtern und dadurch deren Liquidität zu stärken. (TZ 2)

Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz

Das ULSG ermächtigte den Bundesminister für Finanzen Haftungen in Form von Garantien für Kreditfinanzierungen von Unternehmen, die zu den nationalen oder regionalen Stützen der Wirtschaft und der Beschäftigung zählten, zu übernehmen. Zweck der Haftungsübernahme musste die Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses zur Sicherstellung und Stärkung der Liquidität der Unternehmen sein. Eine Haftung durfte nur für Kreditverträge von begünstigten Unternehmen mit Kreditinstituten übernommen werden, die über die Berechtigung verfügten, gemäß Bankwesengesetz (BWG) in Österreich Kreditgeschäfte durchzuführen. Davon waren auch in Österreich zugelassene Kreditinstitute der Mitgliedstaaten umfasst. (TZ 4)

Ein Haftungsantrag war schriftlich bis spätestens 12. November 2010 zu stellen und erfolgte durch das Kreditinstitut, das die Finanzierung abwickelte. Die Haftung des Bundes war mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren beschränkt und hatte sich nach der Höhe des zu behaftenden Kredits und des Risikos des Bundes auf 30 % bis maximal 70 % des haftungsrelevanten Gesamtkreditbetrages (Haftungsquote) zu erstrecken. (TZ 4)

Die banktechnische Behandlung — diese betraf im Wesentlichen die bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und die Bearbeitung der Ansuchen um Haftungsübernahme — wurde gemäß ULSG dem Bevollmächtigten des Bundes nach § 5 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) übertragen. Dieser war die OeKB. (TZ 4)

ECKDATEN ZUM UNTERNEHMENS- LIQUIDITÄTSSTÄRKUNGSGESETZ

Der damalige Bundesminister für Finanzen, Josef Pröll, vergab im Rahmen des ULSG zwischen September 2009 und Dezember 2010 Haftungen in Höhe von rd. 1,310 Mrd. EUR an 48 begünstigte Unternehmen verteilt auf 19 Branchen zur Verwendung als Betriebsmittelkredit (rd. 8,3 %), als Investitionskredit (rd. 62,3 %) bzw. als Kredit zum Zwecke der



Bedienung von Anleihen oder vertragskonformer Rückführung bestehender Kredite (rd. 29,4 %). Bei einem Haftungsrahmen von 10 Mrd. EUR lag der maximale Ausnutzungsgrad bei rd. 13,1 %. (TZ 6)

Bis 31. Dezember 2014 trat im Rahmen des ULSG ein Schadensfall ein, der zu einer Auszahlung eines Haftungsbetrags in Höhe von rd. 1,26 Mio. EUR durch das BMF führte. Darüber hinaus bestanden per 31. Dezember 2014 Rückstellungen für ausfallsgefährdete Haftungsfälle und Prozesskosten in Höhe von rd. 253,74 Mio. EUR. (TZ 6, 34, 37)

Rund 36,9 % (rd. 482,62 Mio. EUR) der insgesamt vergebenen Haftungen wurden an Unternehmen mit einem Rating aus dem Bereich „Non-Investment Grade“ mit einer erhöhten erwarteten Ausfallswahrscheinlichkeit vergeben. Neben dem Rating war in den diesbezüglich maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen v.a. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß ULSG für eine Entscheidungsfindung erforderlich. Aufgrund einer schlechten Bonitätseinstufung war nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Kreditverbindlichkeiten nicht bedient bzw. zurückgezahlt werden konnten und dass das erhöhte Risiko des Bundes durch ein höheres Haftungsentgelt adressiert wurde. Die Richtlinien zum ULSG enthielten keine näheren Bestimmungen zu einer möglichen Begrenzung des Risikos durch Vorgabe einer Rating-Untergrenze. (TZ 6)

Bis Jänner 2015 hatte das BMF keine Evaluierung des ULSG vorgenommen. (TZ 6)

AKTEURE UND AUFGABENVERTEILUNG

Die Abwicklung der Haftungsübernahmen des Bundes gemäß ULSG erfolgte unter Zusammenwirken von BMF und OeKB sowie dem gemäß ULSG eingerichteten Beirat. Darüber hinaus waren Kreditinstitute als Haftungsnehmer in den Abwicklungsprozess eingebunden. Zur Konkretisierung der übertragenen Aufgaben schlossen das BMF und die OeKB einen Bevollmächtigungsvertrag ab. (TZ 7, 11)



Aufgabenübersicht		
Institutionen	Aufgaben	TZ
BMF	Entscheidung über eine Risikoübernahme oder –ablehnung durch den Bundesminister für Finanzen sowie über eine Anerkennung eines Haftungsfalls; Führen der Geschäfte des Beirats	8, 9
OeKB	Bevollmächtigte des Bundes für die Durchführung der banktechnischen Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung	10, 11, 12, 13
Beirat	gemäß § 6 Abs. 1 ULSG errichtetes Gremium im BMF zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme und Abgabe einer Empfehlung an den Bundesminister für Finanzen	14, 20
Kreditinstitute	Vergabe von Krediten an Unternehmen; Haftungsnehmer gegenüber dem Bund	15

Quellen: BMF; OeKB; Darstellung RH

Bundesministerium für Finanzen

Für die Abwicklung des ULSG war im BMF die Abteilung „Versicherungsrecht und Bundeshaftungen“ zuständig. (TZ 8)

Durch die im ULSG vorgesehene Entsendung von Vertretern des BMF in den für die Begutachtung von Ansuchen auf Haftungsübernahme eingerichteten Beirat lag die Basis für einen kontinuierlichen Informationstransfer an das BMF vor. Nach Auflösung des Beirats Ende 2010 stellte eine Vereinbarung vom März 2011 die laufende Informationsweitergabe der OeKB an das BMF sicher. (TZ 8)

In den Jahren 2009 bis 2014 setzte das BMF insgesamt rd. 5,47 VBÄ für Tätigkeiten im Rahmen des ULSG ein, wovon in den Jahren 2013 und 2014 der Großteil des Ressourcenverbrauchs auf Tätigkeiten im Zuge von Gerichtsverfahren zurückzuführen war. Die Angaben über die für die Abwicklung des ULSG eingesetzten Ressourcen des BMF beruhten auf Schätzungen, es konnten dem RH keine Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz vorgelegt werden. (TZ 9)

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Die OeKB war eine Aktiengesellschaft, die im Eigentum österreichischer Kreditinstitute stand. (TZ 10)

Die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Bevollmächtigung gemäß ULSG erfolgte durch die Abteilung „Wechselbürgschaften“. (TZ 11)

Die OeKB erstellte keine Auswertungen zur regionalen Streuung der Haftungsübernahmen gemäß ULSG, obwohl diese gemäß Bevollmächtigungsvertrag ein Auswahlkriterium bei der Haftungsübernahme darstellten. Weiters forderte das BMF keine diesbezüglichen vertragsmäßigen Auswertungen an; somit traf der Beirat Entscheidungen ohne das Vorliegen entsprechender Informationen. (TZ 12)

Die gemäß Bevollmächtigungsvertrag vorgesehene Obergrenze zur Vermeidung des branchenmäßigen Klumpenrisikos mit 20 % des Gesamthaftungsrahmens wäre nur bei dessen vollständiger Ausnutzung zweckmäßig gewesen. (TZ 12)

Die OeKB war gemäß Bevollmächtigungsvertrag alleine für die Auswahl der Haftungsanträge für die Vorlage im Beirat zuständig. Somit oblag es ihr auch eine Vorauswahl zu treffen, wenn bspw. aufgrund der Erreichung der branchen- oder risikobezogenen Obergrenze eine Auswahl zwischen Unternehmen mit vergleichbarer wirtschaftlicher Einschätzung getroffen werden musste. (TZ 12)

Das vereinbarte Bearbeitungsentgelt der OeKB für die Durchführung der mittels Bevollmächtigung gemäß ULSG übertragenen Tätigkeiten bezog sich auf vergleichbare Tätigkeiten gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG). Aus Sicht des RH war der Arbeitsaufwand der OeKB bei Haftungen gemäß ULSG geringer, weil für rund zwei Drittel der Unternehmen auch Haftungen gemäß AusfFG bestanden und bestimmte Tätigkeiten nur einmalig durchgeführt werden mussten (bspw. die Bearbeitung der Jahresabschlüsse). Somit war das Entgelt des BMF an die OeKB für die Bevollmächtigung gemäß ULSG mit einem von 15 % ausgehenden Staffelpreis im Vergleich zum durchschnittlich verrechneten Entgelt für die Bevollmächtigung gemäß AusfFG (rd. 10 %) zu hoch bemessen. Bei Anwendung des Durchschnittssatzes der Jahre 2009 bis 2011 für die Bevollmächtigung gemäß AusfFG in Höhe von rd. 10 % der vereinnahmten Haftungsentgelte hätte der Bund für den Zeitraum 2009 bis 2014 für die Bevollmächtigung gemäß ULSG um rd. 2,75 Mio. EUR weniger an Bearbeitungsentgelt an die OeKB bezahlen müssen. (TZ 13)

Das BMF konnte keine Unterlagen vorlegen, aus denen das Zustandekommen der im Bevollmächtigungsvertrag festgelegten Staffelung für die Berechnung des Bearbeitungsentgelts der OeKB ableitbar war. Durch die gesetzliche Festlegung der OeKB als Bevollmächtigte für die Abwicklung der Tätigkeiten gemäß ULSG lagen keine Vergleichsangebote von anderen Institutionen vor. (TZ 13)

Der Bevollmächtigungsvertrag sah keine Verpflichtung der OeKB vor, dem BMF über Aufforderung eine Aufstellung über die Höhe der ihr im Rahmen des ULSG-Verfahrens entstandenen Aufwendungen vorzulegen, wodurch die Angemessenheit der Entgeltvereinbarung für das BMF nicht überprüfbar war. (TZ 13)



Beirat

Gemäß ULSG war zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme und zur Abgabe einer Empfehlung an den Bundesminister für Finanzen beim BMF ein Beirat einzurichten. (TZ 4, 14)

Die Aufgabenbeschreibung des Beirats in seiner Geschäftsordnung war nicht detaillierter ausgestaltet, als diese bereits im ULSG festgelegt war. Eine detailliertere Aufgabendefinition zur Aufgabenfestlegung und -abgrenzung wäre zweckmäßig gewesen. (TZ 14)

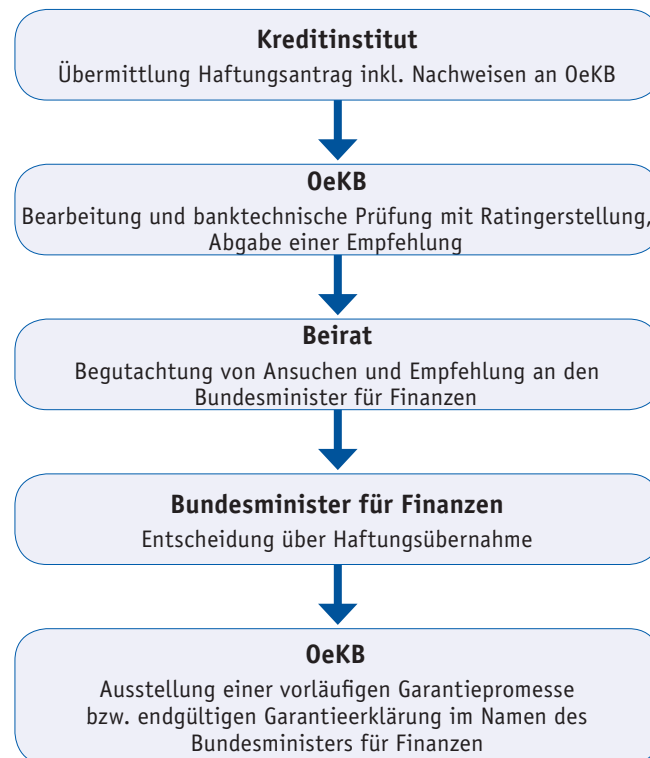
Kreditinstitute

Haftungsnehmer und somit Vertragspartner des Bundes waren die finanzierenden Kreditinstitute, welche mit den Kreditnehmern (Unternehmen) die Kreditverträge vereinbarten und die Anträge auf Haftungsübernahme gemäß ULSG bei der OeKB einbrachten. (TZ 15)

Neun der 18 an Finanzierungen im Rahmen des ULSG beteiligten Kreditinstitute standen in einem direkten oder indirekten Beteiligungsverhältnis mit der OeKB. Diesen Kreditinstituten kam trotz der bestehenden Beteiligungsverhältnisse u.a. aufgrund der Einrichtung des Beirats keine besondere Verhandlungsposition bei Entscheidungen für Haftungsübernahmen im Rahmen des ULSG zu und diese konnten auch keine Einflussnahme auf die Höhe des Haftungsentgelts nehmen. Eine sonstige Einflussnahme von Kreditinstituten im Rahmen des Prozesses der Antragstellung war aufgrund der vorliegenden Dokumente und aus einer stichprobenhaften Überprüfung nicht feststellbar. (TZ 15)

Der OeKB kam jedoch im Antragsprozess zur Haftungsübernahme des Bundes gemäß ULSG eine entscheidende Rolle zu. Dies insbesondere deshalb, weil ihr die Vorauswahl von Haftungsanträgen für Kredite und die Aufbereitung der Beiratsunterlagen oblag. Aufgrund der Eigentümerstruktur der OeKB und ihrer entscheidenden Rolle im Antragsprozess zur Haftungsübernahme war aus Sicht des RH ein Interessenskonflikt der OeKB nicht gänzlich auszuschließen. (TZ 15)

Antragstellung und Haftungsübernahme



Quellen: BMF; OeKB; Darstellung RH

In den Prozess von der Antragstellung bis zur Haftungsübernahme nach ULSG waren das antragstellende Kreditinstitut, die OeKB zur banktechnischen Prüfung und zur Ausstellung der Garantieerklärungen, der Beirat zur Begutachtung und Abgabe einer Empfehlung und der Bundesminister für Finanzen zur Entscheidung über die Haftungsübernahme eingebunden. In diesem Prozess kam es zu keinen Doppelgleisigkeiten bei der Aufgabenerfüllung durch die OeKB, den Beirat und das BMF. Allerdings bestanden bei rund zwei Drittel der Unternehmen im ULSG auch Haftungen gemäß AusfFG und die OeKB musste bestimmte Tätigkeiten nur einmalig durchführen. Somit war das Entgelt an die OeKB für die Tätigkeiten im Rahmen des ULSG zu hoch bemessen. (TZ 13, 16)



BONITÄTSBEURTEILUNG UND HAFTUNGSENTGELT

Rating

Die OeKB verwendete zur Raterstellung im Rahmen des ULSG ein extern zugekauft Ratingsystem einer internationalen Ratingagentur. Dieses errechnete auf Basis eingegebener Bilanz- und Ertragszahlen aus Jahres- und Konzernabschlüssen und unter Berücksichtigung von Marktdaten derselben Branche die Ausfallswahrscheinlichkeit des geprüften Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitraums. (TZ 17)

Zusätzlich zu den Ergebnissen dieser quantitativen Bonitätsprüfung des Unternehmens (Hard Facts-Rating) gab es auch die Möglichkeit, qualitative Faktoren in die Beurteilung miteinzubeziehen (Soft Facts-Rating). Nur bei einem der 50 antragstellenden Unternehmen (Unternehmen A) erfolgte durch ein Soft Facts-Rating eine Verbesserung des Hard Facts-Ratings. In diesem Fall lagen neben positiver Effekte wie Marktstellung und Auftragsstände der OeKB auch Informationen zu Schwächen des Unternehmens wie bspw. Schwächen im Bereich der Buchhaltung und Finanzierung sowie bei der Informationspolitik vor, die an den Beirat im Rahmen des Projektblattes nicht kommuniziert wurden. Für den Haftungsbetrag des Unternehmens (Unternehmen A), bei dem das Upgrade des Ratings durchgeführt wurde, musste das BMF aufgrund von Gerichtsverfahren, die aus der Insolvenz des Unternehmens resultierten, per Ende 2014 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 220,83 Mio. EUR bilden. (TZ 17)

Haftungsentgelt

Das ULSG hielt zwar fest, dass ein begünstigtes Unternehmen ein dem Risiko des Bundes angemessenes Haftungsentgelt zu entrichten hatte, aber in den Richtlinien zum ULSG waren keine weiteren Detailbestimmungen festgelegt, wie diese Bestimmung über die gesamte — zumeist mehrjährige — Laufzeit der Haftung erfüllt werden könnte. Das Rating eines Unternehmens wurde grundsätzlich nur einmal bei Antragstellung eruiert. Dieses Rating konnte, obwohl es lediglich die einjährige Ausfallswahrscheinlichkeit des Unternehmens zum Zeitpunkt der Antragstellung darstellte, über die gesamte — zumeist mehrjährige — Laufzeit der Haftungen nicht aktualisiert werden, da dies aufgrund der gewählten Vertragsgestaltung nicht möglich war. So war nicht sichergestellt, dass das Haftungsentgelt bei mehrjährigen Haftungsübernahmen tatsächlich angemessen war, um das Risiko des Bundes abzugelten. (TZ 18)

Haftungsentgelt für mitbehaftete Zinsen

Die OeKB hatte trotz einer kritischen Feststellung der Internen Revision Ende 2009 die Verrechnung eines Haftungsentgelts für die vertraglichen Zinsen nicht mit dem BMF

abgeklärt. Dadurch entging dem BMF ein Zahlungseingang in Höhe von zumindest rd. 133.000 EUR. (TZ 19)

Die ab April 2013 durchgeführte Berechnung eines Haftungsentgelts für Zinsen erfolgte nicht automatisiert über das von der OeKB für die Erfassung und Verrechnung von Haftungen gemäß ULSG eingesetzte EDV-System, sondern das Haftungsentgelt wurde mittels Excel-Tabelle errechnet und manuell im EDV-System erfasst. Dies bedeutete einen Systembruch und eine mögliche Fehlerquelle im Prozessablauf. (TZ 19)

Behandlung im Beirat und Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen

Der Bundesminister für Finanzen übernahm auf Empfehlung des Beirats Haftungen gemäß ULSG in Höhe von rd. 1,310 Mrd. EUR für Kredite an 48 Unternehmen in Höhe von rd. 2,248 Mrd. EUR. Die durchschnittliche Haftungsquote lag somit bei 58,2 %. Der Beirat lehnte für einen Antrag auf Haftungsübernahme in Höhe von 24 Mio. EUR mangels Erfüllung der Vergabevoraussetzungen die Empfehlung zur Haftungsübernahme an den Bundesminister für Finanzen einstimmig ab. (TZ 20)

Den Mitgliedern des Beirats und dem Bundesminister für Finanzen lag keine Information über die bei Antragstellung bestehende Gesamtrisikoposition des Bundes für das jeweilige Unternehmen vor. Beispielsweise bestanden Ende Dezember 2010 für 32 der 48 Unternehmen, für deren Kredite der Bund Haftungen gemäß ULSG in Höhe von rd. 1,109 Mrd. EUR übernahm, auch Haftungen des Bundes gemäß AusFG in Höhe von rd. 962 Mio. EUR. (TZ 20)

Stichprobenhafte Überprüfung des Prozesses der Antragstellung

Der RH überprüfte die Prozessschritte des Ablaufs vom Einlangen eines Antrags zur Haftungsübernahme bis zur Ausstellung einer Garantieerklärung. Die Auswahl der sieben Stichproben (Unternehmen A bis Unternehmen G) erfolgte risikoorientiert anhand verschiedener Kriterien wie bspw. Höhe des Haftungsvolumens und das zum Zeitpunkt der Auswahl bestehende Risiko eines eintretenden Haftungsfalls. (TZ 21)

Nachweise der Erfüllbarkeit der garantierten Verbindlichkeiten

Die OeKB forderte (in Abstimmung mit dem Beirat) Liquiditäts-, Geschäfts- und Tilgungspläne über einen Zeitraum von drei Jahren ein — unabhängig von der tatsächlichen Laufzeit der Haftung. Aus diesem Grund lagen teilweise keine Liquiditäts-, Geschäfts- und Tilgungspläne über die Gesamtlaufzeit der Haftung vor, weshalb eine nachvollziehbare Grundlage für die Einschätzung der Erfüllbarkeit der garantierten Verbindlichkeiten fehlte.



Bei zwei der für die Stichprobe ausgewählten Unternehmen, bei denen die Nachweise der Erfüllbarkeit der garantierten Verbindlichkeiten über die Gesamtlaufzeit des Kredites fehlten, traten Insolvenzen ein (Unternehmen A und G). (TZ 22)

Für das Unternehmen A musste das BMF aufgrund von Gerichtsverfahren, die aus dessen Insolvenz resultierten, per Ende 2014 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 220,83 Mio. EUR bilden. Die Insolvenz des Unternehmens G führte zu einer Auszahlung des Haftungsbetrags zuzüglich Zinsen in Höhe von insgesamt rd. 1,26 Mio. EUR vom BMF an die finanzierenden Kreditinstitute. (TZ 22, 34, 36, 37)

Prüfung der gesunden wirtschaftlichen Basis vor 1. Juli 2008

Für Fälle, in denen die gesunde wirtschaftliche Basis des Unternehmens zum 1. Juli 2008 aufgrund der Ergebnisse der formellen Prüfung der URG-Kennzahlen nur knapp gegeben war, waren keine weiteren Schritte zur Überprüfung vereinbart, um sicherzustellen, dass tatsächlich keine Indizien vorlagen, dass das Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden könnte. Dies, obwohl die Erläuterungen zum ULSG auch die Anwendung von Leitlinien der Europäischen Kommission vorsahen, welche eine weitergehende Analyse, wie bspw. steigende Verluste und sinkende Umsätze, vorgesehen hätten. (TZ 23)

Die in den Erläuterungen zum ULSG erwähnten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten hielten fest, dass ein Unternehmen auch als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden könnte, wenn steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts auftraten. (TZ 23)

Eine über die Prüfung der URG-Kennzahlen hinausgehende Überprüfung der gesunden wirtschaftlichen Lage ist auch insofern zweckmäßig, weil die URG-Kennzahlen nur auf ein einzelnes Unternehmen und bspw. nicht auf Konzernabschlüsse anwendbar waren. Aufgrund der alleinigen Anwendung der URG-Kennzahlen war eine Prüfung der gesunden wirtschaftlichen Basis vor 1. Juli 2008 von Konzernabschlüssen nicht möglich. § 2 Abs. 2 ULSG hielt aber hinsichtlich der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Haftungsübernahme des Bundes dezidiert fest, dass neben dem begünstigten Unternehmen auch „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“ mitzubüberücksichtigen seien. (TZ 23)

Bei zwei konzernmäßig miteinander verbundenen Unternehmen (Unternehmen A und D) war die gesunde wirtschaftliche Basis der Unternehmen zum 1. Juli 2008 aufgrund der Ergebnisse der formellen Prüfung der URG-Kennzahlen nur knapp gegeben. Aufgrund der Insolvenz des Unternehmens A bestand diesbezüglich noch ein hohes finanzielles Risiko für

den Bund im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren in Folge der Anerkennung des Haftungsfalls. (TZ 23)

Entscheidung auf Basis ungeprüfter Jahresabschlusszahlen

Im Falle eines Unternehmens (Unternehmen G) beruhte die Analyse der wirtschaftlichen Lage durch die OeKB und die positive Entscheidung des Beirats auf einem vorläufigen, nicht von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss. Der testierte Jahresabschluss lag zum Zeitpunkt der Antragsprüfung noch nicht vor, obwohl das Ende des Geschäftsjahres bereits acht Monate zurücklag. Somit lag eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage nicht vor. Aufgrund der Insolvenz des Unternehmens G im Jahr 2014 trat der Haftungsfall ein, welcher zu einer Auszahlung durch das BMF in Höhe von insgesamt rd. 1,26 Mio. EUR an die finanzierenden Kreditinstitute führte. (TZ 24, 34)

Anerkennung von bereits getätigten

Investitionen bei Investitionsfinanzierungen

In den Richtlinien zum ULSG fehlten Angaben, ob und bis zu welchem Zeitpunkt in der Vergangenheit rückwirkend Investitionskredite für bereits getätigte Investitionen beantragt werden konnten und mit welcher Haftungsquote diese zu versehen wären. (TZ 25)

Einholung von Verpflichtungserklärungen

In einem der überprüften Fälle (Unternehmen E) wurde eine Verpflichtungserklärung des Unternehmens mit der Vorgabe zur angemessenen Bedachtnahme auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen eingeholt, obwohl das Unternehmen eine Anteilsverwaltungsgesellschaft war, die keine Umsätze generierte und auch keine Personalaufwendungen aufwies. Von der operativen Tochtergesellschaft bzw. dem operativen Teilkonzern wurde keine Verpflichtungserklärung eingeholt, obwohl die Rückführung des Kredits von Ausschüttungen dieser an die Anteilsverwaltungsgesellschaft abhängig war. Weiters gab es keine Vorgaben für eine einheitliche Vorgehensweise zur Einholung von Verpflichtungserklärungen, wenn das Unternehmen bspw. die Finanzierungsgesellschaft oder eine Holding eines Konzerns war. (TZ 26)

Nachweis für die maximal 80 %ige Besicherung

durch Maßnahmen der öffentlichen Hand

In zwei der überprüften Fälle (Unternehmen B und D) fehlte die gemäß der Richtlinien zum ULSG geforderte schriftliche Erklärung des Unternehmens zur Einhaltung des Kriteriums der maximal 80 %igen Besicherung des haftungsrelevanten Gesamtkredites durch Maßnahmen der öffentlichen Hand. (TZ 27)



Nachweis über geplante Beschäftigungsentwicklung

Im Falle eines Unternehmens (Unternehmen G) fehlten die gemäß ULSG geforderten Nachweise zur Erhaltung der Arbeitsplätze, die üblicherweise mittels einer Entwicklung der geplanten Beschäftigtenzahlen nachgewiesen wurden, da diese zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorlagen. (TZ 28)

Informationsweitergabe bezüglich

Risikohinweise des Wirtschaftsprüfers

In einem der geprüften Fälle (Unternehmen D) kommunizierte die OeKB für die Entscheidung maßgebliche Informationen des Wirtschaftsprüfers gemäß Projektblatt und Protokoll nicht explizit an den Beirat. Die Informationen betrafen bspw. einen Risikohinweis in einer Ergänzung zum Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. (TZ 29)

ABWICKLUNG NACH HAFTUNGSÜBERNAHME

Auflagen und Auflagenkontrolle

Mit der Übernahme von Haftungen gemäß ULSG waren sowohl für Kreditnehmer (Unternehmen) als auch für Haftungsnehmer (Kreditinstitute) umfangreiche Auflagen verbunden. Diese waren zum Teil

— unbestimmt formuliert (z.B. auf die Erhaltung der Arbeitsplätze „angemessen“ Bedacht zu nehmen; Gewinnausschüttung an Eigentümer „angepasst“ zu gestalten) und

— schwer überprüfbar (z.B. „keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dieser Haftung in Anspruch genommen zu werden, wesentlich erhöhen“, „stets alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren, und über alle ihm zur Kenntnis gelangten Umstände, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der durch die Haftung gedeckten Kreditforderung gefährden könnten, von sich aus unverzüglich schriftlich zu berichten“). (TZ 30)

Die Auflagenkontrolle durch die OeKB war unzureichend. Die OeKB nahm im Rahmen der Auflagenkontrolle lediglich eine Durchsicht der Jahresabschlüsse vor, dokumentierte aber den Inhalt und den Umfang der Überprüfung nicht. Weiters nutzte die OeKB die gemäß den Richtlinien zum ULSG eingeräumten umfangreichen Kontrollrechte wie bspw. das Recht auf Einsicht (z.B. im Rahmen von Vor- Ort-Prüfungen) und das Recht auf Einholung eines Berichts über die Vergütungen der leitenden Mitarbeiter nicht. Dadurch nahm die OeKB ihre Verantwortung für eine gesamthafte Auflagenüberprüfung nicht wahr. Die OeKB-internen

Arbeitsrichtlinien zum ULSG enthielten keine Vorgaben zur Auflagenkontrolle und es lag keine Gesamtdokumentation über eine regelmäßige Auflagenkontrolle für die jeweiligen Unternehmen vor. (TZ 31)

Das BMF forderte von der OeKB keine Berichterstattung über die Durchführung der Auflagenkontrolle im Rahmen des ULSG an und verfügte somit über keine Informationen über den Grad der Einhaltung der Auflagen. (TZ 31)

Mangels von der OeKB vorgelegter Unterlagen war nicht feststellbar, ob Pönalzahlungen wegen Auflagenverstößen angefallen wären. (TZ 31)

Prolongationen

Weder die Vorgaben des ULSG noch die OeKB-internen Arbeitsrichtlinien zum ULSG enthielten nähere Bestimmungen für die Bearbeitung von Prolongationen, was bspw. zu einer nicht durchgängig nachvollziehbaren Vorgehensweise bei der Festlegung des Haftungsentgelts im Zuge von Prolongationen führte. (TZ 32)

Eine Überprüfung der Abgabenrückstände von Unternehmen bei Prolongationen war weder für das jeweilige Kreditinstitut noch für die zuständige Abteilung im BMF oder für die OeKB technisch möglich. Weder das BMF noch die OeKB forderten diesbezügliche Nachweise von den Unternehmen an. Bei der gewählten Vorgehensweise war das BMF bzw. die OeKB auf die Angaben des Unternehmens angewiesen. (TZ 32)

Mit Ablauf des 31. Dezembers 2014 waren rd. 46 % des in den Jahren 2011 bis 2014 prolongierten Haftungsvolumens rückgeführt und rd. 11 % aushaftend. Darüber hinaus waren für rd. 43 % des prolongierten Haftungsvolumens Gerichtsverfahren anhängig. (TZ 33)

SCHADENSFALL

Bis 31. Dezember 2014 trat im Rahmen des ULSG ein Schadensfall aufgrund der Insolvenz des begünstigten Unternehmens G ein, dessen Bonität bei Antragstellung in einem Ratingbereich lag, der mit signifikanter spekulativer Charakteristik einzustufen war. Der Haftungsfall führte zu einer Auszahlung durch das BMF in Höhe von insgesamt rd. 1,26 Mio. EUR an die finanzierenden Kreditinstitute. Mangels einer Regelung bezüglich einer Untergrenze für Ergebnisse von Bonitätsbeurteilungen erfolgte in diesem Fall eine Haftungsübernahme für ein Unternehmen mit schlechter Bonität. (TZ 34)

Eine stichprobenhafte Überprüfung der Prozessschritte zeigte Mängel im Rahmen der Antragsabwicklung des Unternehmens G auf. (TZ 22, 24, 25, 28)



RISIKOSITUATION PER 31. DEZEMBER 2014 AUS DER SICHT DES BUNDES

Der Stand der noch offenen Haftungen gemäß ULSG per 31. Dezember 2014 betrug rd. 74,79 Mio. EUR und war damit aufgrund von vorgenommenen Prolongationen um rd. 36,50 Mio. EUR höher, als bei Übernahme dieser Haftungen vereinbart worden war. (TZ 35)

Für zwei konzernmäßig miteinander verbundene Unternehmen (Unternehmen A und D) hatte der Bund im Rahmen des ULSG Haftungen mit einem ursprünglichen Gesamthaftungsbetrag von 180 Mio. EUR übernommen. Basierend auf einer Änderung des Kreditvertrags erfolgte im November 2011 eine Übertragung der Haftung des Bundes für Unternehmen D an Unternehmen A. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Unternehmen A im Juni 2013 belief sich das ausstehende Haftungsobligo auf rd. 151 Mio. EUR (das sind rd. 11,53 % aller nach dem ULSG übernommenen Haftungen). Im Zuge des Verfahrens zur Anerkennung des Haftungsfalls kam es zu Gerichtsverfahren zwischen den involvierten Kreditinstituten und der Republik Österreich mit einem Streitwert von rd. 151 Mio. EUR. Für den Bund bestand ein hohes finanzielles Risiko im Zusammenhang mit diesen Gerichtsverfahren. (TZ 36)

Eine stichprobenhafte Überprüfung der Prozessschritte zeigte Mängel im Rahmen der Antragsabwicklung der Unternehmen A und D auf. (TZ 22, 23, 27, 29)

Die isolierte Betrachtung der Zahlungsströme aus dem ULSG über die Jahre 2009 bis 2014 wies einen positiven Saldo von 45,33 Mio. EUR auf. Aufgrund der Einschätzung einer überwiegenden Ausfallswahrscheinlichkeit bildete das BMF per 31. Dezember 2014 Rückstellungen in der Höhe von insgesamt rd. 32,91 Mio. EUR, das waren 44 % des Standes der noch offenen Haftungen. Für den gerichtsanhängigen Fall (Streitwert) bzw. für Zins- und Prozesskosten (Unternehmen A) bildete das BMF eine Rückstellung in der Höhe von insgesamt rd. 220,83 Mio. EUR. Per 31. Dezember 2014 hatte das BMF somit aufgrund bestehender Risiken von ausfallsgefährdeten Haftungsfällen und für Prozesskosten rd. 253,74 Mio. EUR an — noch nicht zahlungswirksamen — Rückstellungen gebildet. Bis Ende 2014 war im Rahmen der Abwicklung des ULSG ein Haftungsfall mit einer Schadenshöhe von rd. 1,26 Mio. EUR eingetreten. (TZ 37)

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen könnten dem BMF erst neun Monate nach der letzten Kreditfälligkeit (d.h. neun Monate nach dem 31. Dezember 2015) sämtliche Informationen über die von den Kreditinstituten gestellten Anträge auf Anerkennung des Haftungsfalls gemäß ULSG vorliegen. Eine abschließende Gesamtbetrachtung der finanziellen Auswirkungen des ULSG aus Sicht des Bundes ist erst nach Vorliegen dieser Informationen sowie nach Abschluss der Gerichtsverfahren möglich. (TZ 37)

INTERNES KONTROLLSYSTEM DER OEKB IM RAHMEN DER ABWICKLUNG DES UNTERNEHMENS- LIQUIDITÄTSSTÄRKUNGSGESETZES

In der OeKB war für die Abwicklung des ULSG ein Internes Kontrollsystem eingerichtet, das alle wesentlichen ULSG-relevanten Prozesse, deren Risikoanalyse und -bewertung und die erforderlichen Kontrollschritte beinhaltete. Durch die Teilung der Kontrollen in eine durchführende und eine verantwortliche Stelle war das Vier- Augen-Prinzip in der Kontrolle gewahrt. (TZ 38)

BERICHTSWESEN AN DAS BMF

Das monatliche und quartalsweise Berichtswesen der OeKB an das BMF war geeignet, diesem ausreichende Informationen über den Stand der laufenden Haftungen, die jeweils aktuelle Verteilung nach Branchen und Verwendungszweck und über die Risikoeinschätzung der OeKB zu einzelnen Haftungsfällen bzw. zum Rückstellungserfordernis per Jahresende zur Verfügung zu stellen. Die OeKB übermittelte dem BMF zwar quartalsweise einen „Rating Report“ nach Ratingklassen, dieser enthielt jedoch ausschließlich das Rating bei Vertragsabschluss und nicht ein aktualisiertes Rating der Unternehmen, wie es die OeKB jährlich für interne Zwecke erhob. (TZ 39)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Eine Evaluierung des ULSG wäre durchzuführen, um u.a. auch die Ursachen für die niedrige Ausnutzung des Haftungsrahmens zu ergründen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollten bei künftigen vergleichbaren Regelungszwecken zu einer zielgerichteten bzw. optimierten Ausgestaltung verwendet werden. (TZ 6)

(2) Bei künftigen vergleichbaren Haftungsübernahmen wäre eine Begrenzung des Risikos durch Vorgabe einer Rating-Untergrenze vorzusehen. (TZ 6, 34)

(3) Bei vergleichbaren Haftungsübernahmen wäre zur Steigerung der Transparenz der Ressourceneinsatz gesondert zu erfassen und im Rahmen der Bundes-Kosten-Leistungsrechnung (BKLR) darzustellen. (TZ 9)

(4) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wäre auf die Berücksichtigung aller im Bevollmächtigungsvertrag genannten Auswahlkriterien bei der Haftungsübernahme zu achten und die dazu nötigen Auswertungen anzufordern. (TZ 12)



(5) Bei künftigen vergleichbaren Regelungszwecken wären zur Vermeidung eines branchenmäßigen Klumpenrisikos dynamische Grenzen für Haftungsübernahmen einer Branche vorzusehen, anstatt diese von einer ausschließlichen Bindung an den Gesamthaftungsrahmen abhängig zu machen. Beispielsweise sollte zusätzlich zu dieser Obergrenze die Höhe der zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Haftungsübernahme bereits bestehenden Haftungen aus der jeweiligen Haftungslinie (der jeweiligen Branche) herangezogen werden. (TZ 12)

(6) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wäre bei Vorliegen ähnlicher wirtschaftlicher Einschätzungen zweier oder mehrerer Unternehmen bspw. zur Erlangung eines Branchenmix oder zur Vermeidung einer unausgewogenen Risikostreuung, die Übertragung der Entscheidungskompetenz für die Auswahl der Haftungsanträge an den Beirat vorzusehen. (TZ 12)

(7) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wäre im Rahmen der Entgeltverhandlungen die Höhe des Bearbeitungsentgelts bereits bestehender (ähnlicher) Vereinbarungen und sich ergebende Synergieeffekte zu berücksichtigen, um Kostenvorteile zu generieren. (TZ 13)

(8) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wären die dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationen für die Höhe des Bearbeitungsentgelts schriftlich zu dokumentieren. (TZ 13)

(9) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wäre — analog den Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes — eine Verpflichtung des Bevollmächtigten des Bundes zur Bekanntgabe der Höhe der im Rahmen der Bevollmächtigung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zu vereinbaren, um eine Basis zur Beurteilung der Angemessenheit des vereinbarten Bearbeitungsentgelts zu erlangen. (TZ 13)

(10) Bei künftigen vergleichbaren Regelungszwecken wäre auf eine detaillierte — über die Angaben des zugrunde liegenden Gesetzes hinausgehende — Aufgabenbeschreibung in der Geschäftsordnung des Beirats hinzuwirken. (TZ 14)

(11) Im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wäre künftig darauf hinzuwirken, gegebenenfalls in Richtlinien festzulegen, ob und wenn ja in welchen zeitlichen Abständen Anpassungen des Haftungsentgelts aufgrund veränderter Bonitäten von begünstigten Unternehmen durchgeführt werden sollten. (TZ 18)

(12) Bei künftigen vergleichbaren Regelungen für Haftungsübernahmen wäre auf eine verpflichtende Offenlegung des bereits bestehenden Gesamthaftungsobligos des Bundes

durch den Kreditnehmer hinzuwirken und alle Informationen wären auf Bundesebene in die Entscheidung miteinfließen zu lassen. Diese Information könnte als zusätzliche Entscheidungshilfe für den Beirat und den Bundesminister für Finanzen dienen. (TZ 20)

(13) Im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wäre künftig sicherzustellen, dass für die Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Erfüllbarkeit der vom Bund garantierten Verbindlichkeiten von den begünstigten Unternehmen Liquiditäts- und Tilgungspläne über die gesamte Laufzeit der Haftung vorzulegen sind, die explizit darlegen, wie das Unternehmen die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Haftung vereinbarungsgemäß zu erfüllen plant (z.B. Zahlungsfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder Anschlussfinanzierung). (TZ 22)

(14) Im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wäre künftig ergänzend zur Überprüfung der URG-Kennzahlen für Fälle, in denen diese zwar zu einem formell positiven, materiell aber nicht ausreichend aussagekräftigen Ergebnis führen, auf eine einheitliche und gegebenenfalls in Richtlinien festgelegte Vorgehensweise für die Analyse weiterer Kennzahlen (bspw. auch Ertragskennzahlen) hinzuwirken. (TZ 23)

(15) Im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wäre künftig darauf hinzuwirken, dass eine Überprüfung anhand eines vorläufigen Jahresabschlusses nur in jenen Ausnahmefällen erfolgt, wenn aufgrund der zeitlichen Nähe zum Bilanzstichtag noch keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer möglich ist. Bei einem mehrmonatigen Zurückliegen des Bilanzstichtags wären — unabhängig von sonstigen gesetzlichen Fristen — zwingend ausschließlich von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte und testierte Abschlüsse für eine Antragsprüfung zu akzeptieren. (TZ 24)

(16) Im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wäre künftig darauf hinzuwirken, gegebenenfalls in Richtlinien festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt in der Vergangenheit und mit welcher Haftungsquote Kredite für bereits getätigte Investitionen als Investitionskredite anerkannt werden. (TZ 25)

(17) Um sicherzustellen, dass von allen Unternehmen, die Verpflichtungen aus einer Haftungsübernahme im Rahmen des ULSG tatsächlich zu erfüllen hatten, eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorliegt, wäre im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund künftig darauf hinzuwirken, eine einheitliche Vorgehensweise gegebenenfalls in Richtlinien festzulegen. (TZ 26)

(18) Im Falle vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wäre künftig darauf zu achten, dass für die Entscheidungsfindung zu einer Haftungsübernahme dem Beirat vollständige Unterlagen und Informationen vorliegen, welche — bspw. zum Nachweis der



geplanten Erhaltung von Arbeitsplätzen — die in den Folgejahren geplante Beschäftigungsentwicklung enthalten. (TZ 28)

(19) Bei der Ausgestaltung künftiger vergleichbarer Haftungsübernahmen wäre auf eine möglichst konkrete Definition der damit verbundenen Auflagen hinzuwirken, um dem Verpflichteten unmissverständliche und genaue Vorgaben für deren Erfüllung zu geben und um eine lückenlose und aufwandsschonende Überprüfung der Einhaltung zu ermöglichen. (TZ 30)

(20) Es wäre eine regelmäßige Berichterstattung über die Kontrolle der gemäß Verpflichtungserklärung vereinbarten Auflagen von der OeKB zu fordern. (TZ 31)

(21) Bei der Ausgestaltung künftiger vergleichbarer Haftungsübernahmen wäre auf detaillierte rechtliche Vorgaben für die Behandlung von Prolongationen hinzuwirken. (TZ 32)

(22) Es wären Maßnahmen zu setzen, um das Risiko, das mit bloßen Selbstangaben des Unternehmens hinsichtlich Abgabenrückständen verbunden war, auszuschließen und Prolongationen nur bei Vorliegen entsprechender Nachweise zu genehmigen. (TZ 32)

OeKB

(23) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wären zu allen vertraglich festgehaltenen Auswahlkriterien für die Haftungsübernahme Auswertungen zu erstellen und diese bei der Auswahl bzw. Ablehnung von Haftungsanträgen auch zu berücksichtigen. (TZ 12)

(24) Im Falle der banktechnischen Prüfung vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund wären künftig vorliegende Informationen zu wesentlichen Schwächen eines Unternehmens bei der Raterstellung, insbesondere im Falle von Upgrades von Hard Facts-Ratings, zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit vollständig dem Beirat zu berichten und gegebenenfalls bei Vorliegen von Informationen wie bspw. Schwächen in der Buchhaltung und Finanzierung im Sinne der optimalen Risikoadressierung ein Upgrade des Hard Facts-Ratings zu unterlassen. Dies auch, wenn es eine strengere Einschätzung als jene der an der Finanzierung beteiligten Kreditinstitute bedeutet. (TZ 17)

(25) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wären Unklarheiten bei der Verrechnung von Haftungsentgelten sofort bei deren Auftreten mit dem BMF abzuklären, um Missverständnisse zu vermeiden und eine mögliche Schmälerung des Zahlungseingangs des BMF zu verhindern. (TZ 19)

(26) Das für die Erfassung und Verrechnung von Haftungen gemäß ULSG eingesetzte EDV-System wäre dementsprechend auszustatten, dass alle erforderlichen Prozesse wie auch die Berechnung des Haftungsentgelts für mitbehaftete Zinsen automatisiert durchgeführt werden können. (TZ 19)

(27) Im Falle vergleichbarer Aufgaben im Zuge von Haftungsübernahmen durch den Bund wären künftig entsprechende schriftliche Erklärungen — wie bspw. Angaben zur Einhaltung von Obergrenzen für Besicherungen durch die öffentliche Hand — vollständig einzufordern, um den Nachweis der Erfüllung von durch den Bund geforderten Kriterien transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 27)

(28) Im Falle vergleichbarer Aufgaben im Zuge von Haftungsübernahmen durch den Bund wären künftig entsprechende schriftliche Erklärungen — wie bspw. Angaben zur Erhaltung von Arbeitsplätzen — vollständig einzufordern, um den Nachweis der Erfüllung von durch den Bund geforderten Kriterien transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 28)

(29) Im Sinne der Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung wären im Falle der banktechnischen Prüfung künftiger vergleichbarer Haftungsübernahmen durch den Bund Risikohinweise des Wirtschaftsprüfers, wie bspw. Ergänzungen zu Bestätigungsvermerken oder auch Angaben zu wesentlichen Verlusten, jedenfalls an den Beirat zu kommunizieren, auch wenn diese aus Sicht der OeKB keinen wesentlichen Einfluss auf die Bonität des Unternehmens hatten. (TZ 29)

(30) In die internen Arbeitsrichtlinien zum ULSG wären klare Vorgaben für die Auflagenkontrolle aufzunehmen und darauf basierend eine umfassende Kontrolle aller vereinbarten Auflagen im Rahmen der Haftungsübernahmen gemäß ULSG durchzuführen sowie die gesetzten Prüfungshandlungen zu dokumentieren. Dabei wären die dafür vorgesehenen Rechte bspw. auf Einholung eines Berichts über die Vergütungen der leitenden Mitarbeiter oder auf Einsicht auszuschöpfen. (TZ 31)

(31) Basierend auf einer gesamthaften Auflagenkontrolle wäre bei Vorliegen von Verstößen gegen die Auflagen gemäß Verpflichtungserklärung das vereinbarte Pönale zu verrechnen. (TZ 31)

(32) Bei künftigen vergleichbaren Bevollmächtigungen wären aufbauend auf den rechtlichen Vorgaben detaillierte Regelungen für den Prolongationsprozess in die OeKB-internen Arbeitsrichtlinien aufzunehmen, um damit eine einheitliche Vorgehensweise bei der Abwicklung von Prolongationen sicherzustellen. (TZ 32)



(33) Dem BMF wären im Rahmen des laufenden Berichtswesens alle für das BMF steuerungs- bzw. risikorelevanten aktuellen Informationen zukommen zu lassen. Diese sollten auch die OeKB-internen Auswertungen zum bestehenden Haftungsobligo nach aktuellem Rating der Unternehmen umfassen. (TZ 39)

ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Die Energie-Control Austria besorgte – als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichem Aufgabenbereich – Regulierungsaufgaben in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft. Die nahezu gänzlich auf EU-Recht basierenden österreichischen Gesetze normierten im Bereich Strom etwa 130 und im Bereich Gas über 220 Kompetenzen bzw. Aufgaben der Energie-Control Austria. Gemäß ihren gesetzlichen Zielvorgaben hatte sie alle angemessenen Maßnahmen etwa zur Förderung des Wettbewerbs, Steigerung der Netzeffizienz sowie Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher und Kundeninteressen zu treffen.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der regulatorischen Tätigkeit der Energie-Control Austria fehlten maßgebliche Grundlagen. Die Geschäftsführung verfügte nur eingeschränkt über Daten zur Plausibilisierung der Angemessenheit und Sparsamkeit der Ressourcen- und Budgetplanung. Instrumente zur Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung sowie Anreize zu einer wirtschaftlichen Führung fehlten weitgehend, wie etwa eine Unternehmensstrategie und jährliche Zielvorgaben, statistische Auswertungen zur Anzahl und Dauer behördlicher Verfahren sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen. Die Vertretungsbestimmungen in der Geschäftsordnung des Vorstands sowie das Interne Kontrollsystem waren unzulänglich geregelt, eine verbindliche Geschäftsverteilung fehlte.

EU-weite Vergleichsstudien anerkannten die Qualität der Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria. Die Wirkung einzelner, maßgeblicher regulatorischer Maßnahmen wies sie anhand der Entwicklung der Netztarife und des Investitionsvolumens sowie der Anzahl der Versorgerwechsel und Wechselraten plausibel nach. Eine systematische Wirkungsberichterstattung über alle Regulierungsmaßnahmen fehlte jedoch. Dies erschwerte eine Gesamtbeurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit der regulatorischen Maßnahmen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung der „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft“ (Energie- Control Austria) war die Beurteilung von Organisation und Ressourceneinsatz der Energie-Control Austria im Lichte ihrer Kompetenzausstattung sowie die Beurteilung der Wahrnehmung dieser Kompetenzen bzw. Aufgaben. (TZ 1)



EINRICHTUNG DER ENERGIE-CONTROL AUSTRIA

Gemäß dem Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspaket der EU aus dem Jahr 2009 hatten die Mitgliedstaaten die rechtliche Trennung und funktionale Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sicherzustellen. Dies erforderte eine Organisationsänderung der vormaligen Energie-Control GmbH. (TZ 2)

Mit dem am 3. März 2011 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz) wurde die Energie-Control Austria als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hoheitlichem Aufgabenbereich zur Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Die von der vormaligen Energie-Control GmbH wahrgenommenen Aufgaben gingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Regulierungsbehörde über. (TZ 2)

Der Regulierung der Energie-Control Austria unterlagen in Summe 152 Netzbetreiber, davon über 84 % im Bereich Strom, knapp 16 % im Bereich Gas. Weiters hatte sie Beobachtungs- und Überwachungsaufgaben mit Bezug auf insgesamt 318 Versorgungsbetriebe (rd. 80 % Strom, 20 % Gas) zu erfüllen. Infolge des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU aus dem Jahr 2009 hatte die Energie-Control Austria zusätzliche Regulierungsaufgaben sowie internationale Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Agentur der Energieregulatoren wahrzunehmen. (TZ 2)

Gesetzliche Zielvorgaben und unternehmensinterne Ziele

Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag hatte die Energie-Control Austria im Rahmen ihrer Befugnisse alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung eines Katalogs von allgemeinen Zielen zu treffen. Diese stellten auf die Förderung des Wettbewerbs, die Steigerung der Netzeffizienz sowie die Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher und Kundeninteressen ab. Die gesetzlichen Zielvorgaben bildeten sowohl den Rahmen der regulatorischen Tätigkeiten der Energie-Control Austria wie auch für ihre betriebswirtschaftliche Führung als Unternehmen. (TZ 3)

Die Energie-Control Austria verfügte weder über eine (mittelfristige) Unternehmensstrategie noch über (jährliche) unternehmensweite Zielvorgaben zur Konkretisierung ihrer Maßnahmen zur Erreichung ihrer allgemeinen gesetzlichen Ziele. Mangels geeigneter Zielvorgaben für das gesamte Unternehmen (top-down) bestand auch kein Orientierungsrahmen für die jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Vorstand und

Abteilungsleitern (bottom-up) sowie für die Leistungs- und Ressourcenplanung des Unternehmens. Einen systematischen Strategieentwicklungsprozess startete die Energie-Control Austria erst im März 2014, im vierten Jahr ihres Bestehens als Anstalt. (TZ 3)

BEHÖRDENSTRUKTUR

Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung

Die Aufbauorganisation der Energie-Control Austria bestand aus zehn hierarchisch gleichgestellten Abteilungen, die sich zu Geschäftsbereichen, Querschnitts- und funktionalen Abteilungen gruppieren. Insgesamt beschäftigte das Unternehmen zum 31. Dezember 2014 – ohne Vorstand – 125 Mitarbeiter (in Köpfen). (TZ 4)

Die Energie-Control Austria verfügte – trotz ihrer hoheitlichen Aufgaben bzw. ihres behördlichen Charakters – über keine formell verbindliche Festlegung der Aufgabenverteilung, etwa in Form einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilung. Auch für das Zusammenwirken der Abteilungen bestanden im Allgemeinen keine näheren Regelungen, obwohl gemeinsame Themen und vielfältige Querschnitts- bzw. Funktionalaufgaben regelmäßig abteilungsübergreifende Kooperationen erforderten. Unklare Zuständigkeiten sowie fehlende Regeln für die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit konnten die Qualität der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sowie die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung – etwa durch erhöhten Koordinationsaufwand – beeinträchtigen. (TZ 4)

Geschäftsordnung des Vorstands

Die Geschäftsordnung des Vorstands der Energie-Control Austria regelte die sachlichen Zuständigkeiten der Abteilungsleiter und Stellvertretung des Vorstands für verfahrensleitende Verfügungen in unzulänglicher Weise. Trotz des Risikos von Fristversäumnissen bestanden für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie für behördliche Entscheidungen zur Beendigung derselben bis Oktober 2014 keine Vertretungsregelungen für den Vorstand. (TZ 5)

Frauenquote im Vorstand und im Aufsichtsrat

Im zweiköpfigen Vorstand der Energie-Control Austria war keine Frau vertreten. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der Energie-Control Austria betrug – gemessen an der Zahl der Eigentümerversorger – im Zeitraum 2011 bis 2014 jeweils 50 %. Gemessen an der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder (inkl. Arbeitnehmervertreter) belief sich der Frauenanteil auf jeweils 33,3 %. Die Energie-Control Austria erfüllte damit jedenfalls die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom Oktober 2012. (TZ 6)



Energieregulatoren im EU-Vergleich

Im Überprüfungszeitraum lagen einige Vergleichsstudien zur Qualität der europäischen Regulierungsbehörden auf Basis von Umfragen bei Marktteilnehmern vor. Die Qualität der Regulierungstätigkeit der Energie-Control Austria war laut Studien im EU-Vergleich – u.a. auch als best practice – anerkannt. Mangels näherer Angaben zur Vergleichbarkeit der von den nationalen Behörden jeweils gemeldeten Daten ließen sich aus der Studie keine Schlussfolgerungen zur Wirtschaftlichkeit der Energie-Control Austria und Zweckmäßigkeit ihrer Regulierungstätigkeit im EU-Vergleich ziehen. (TZ 7)

Interne Verfahrensstatistik

Die Energie-Control Austria führte jährlich eine große Zahl an wiederkehrenden behördlichen Verfahren (z.B. Aufsichtsmaßnahmen, Netzkostenprüfungen, Genehmigungen der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber) durch. Die Abteilungen hielten Verlauf, Abschluss und Ergebnis dieser Verfahren in einer elektronischen Aktenevidenz fest. Die Energie-Control Austria nutzte diese Aktenevidenz im Allgemeinen jedoch nicht, um daraus statistische Daten und quantitative Aussagen über Anzahl, Dauer und sonstige relevante Merkmale der jährlich durchgeführten behördlichen Verfahren für ihre eigene Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung zu gewinnen sowie für ihre Berichterstattung über den Umfang und die Qualität ihrer Regulierungstätigkeit. (TZ 8)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Energie-Control Austria hatte seit dem Jahr 2011 verabsäumt, ihre relevanten Risiken in systematischer Weise umfassend zu erheben und zu bewerten und auf dieser Basis ein unternehmensweites Risikomanagementsystem einzurichten. Dies stellte jedoch eine unabdingbare Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) dar. (TZ 9)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH bestand kein lückenloses, alle Geschäftsbereiche der Energie-Control Austria umfassendes, dokumentiertes IKS-Konzept samt Handbuch. Die Durchführung von speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen war nicht ausreichend dokumentiert und daher nur zum Teil nachvollziehbar, wer, wann, welche IKS-Kontrollmaßnahme vorgenommen hatte bzw. ob handschriftliche Abzeichnungen auf Schriftstücken als Genehmigung des Geschäftsaktes oder als IKS-Kontrollmaßnahme zu qualifizieren waren. (TZ 9)

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Umsatzerlöse der Energie-Control Austria – rd. 16 Mio. EUR im Jahr 2011 und rd. 20 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2014 – stammten zum Großteil (rd. 95 %) aus ihrer Regulierungstätigkeit, die nach dem Kostendeckungsprinzip – über ein die jeweiligen Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Finanzierungsentgelt – zu finanzieren war. Von den Aufwendungen entfielen rd. 50 % auf Personalaufwand. (TZ 10)

Vom Jahr 2011 auf das Jahr 2012 stiegen die Aufwendungen der Energie-Control Austria um 4,09 Mio. EUR bzw. 24,5 %. Laut Energie-Control Austria ging diese Kostensteigerung einher mit der nationalen Umsetzung des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets der EU, welches u.a. zu einer Neuorganisation der Energie-Control Austria im März 2011 und zusätzlichen behördlichen Aufgaben führte. Ein Teil der Kosten der Reorganisation des Jahres 2011 fiel erst im Jahr 2012 an. (TZ 10)

Kostensteigerungen waren zwar dem sachlichen Grunde nach plausibel, hinsichtlich ihrer betragslichen Höhe – insgesamt 4,09 Mio. EUR (+ 24,5 %) vom Jahr 2011 auf 2012 – jedoch nur bedingt nachvollziehbar, v.a. weil wesentliche Instrumente der unternehmensinternen Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung weitgehend fehlten und Daten zur Plausibilisierung der Angemessenheit der Ressourcenplanung und Budgeterstellung nur eingeschränkt zur Verfügung standen wie mittelfristige und jährliche Unternehmensziele, eine verbindliche Geschäftsverteilung, eine unternehmensinterne Verfahrenstatistik sowie Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach einzelnen Regulierungsbereichen. (TZ 10)

Insbesondere fehlten mittelfristige strategische sowie jährliche operative Unternehmensziele, eine verbindliche Geschäftsverteilung, unternehmensinterne statistische Auswertungen zur Anzahl und Dauer behördlicher Verfahren sowie (Plan-)Mengengerüste zur Ermittlung des erwarteten künftigen Ressourcenbedarfs der einzelnen Regulierungsbereiche und Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach einzelnen Regulierungsbereichen. (TZ 10)

KOMPETENZAUSSTATTUNG

Kompetenzen im Strombereich

Die nahezu ausschließlich auf EU-rechtliche Vorschriften zur Liberalisierung der Energiemärkte zurückzuführenden österreichischen Gesetze normierten rd. 130 Kompetenztatbestände der Energie-Control Austria im Strombereich. Darüber hinaus nahm die Energie-Control Austria im Strombereich keine Kompetenzen wahr.



Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Strombereich fehlten aufgrund ihrer singulären Position branchen- oder sektorspezifische Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-weiten Vergleich der nationalen Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria selbst verfügte in ihrer internen Organisation nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung, die eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erlaubten. Insbesondere fehlten geeignete Planungs- und Controllinginstrumente bzw. -prozesse, v.a. Aufzeichnungen über den tatsächlichen Ressourceneinsatz nach Regulierungsbereichen. (TZ 12)

Marktüberwachung Strom

Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes zur Marktüberwachung im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG 2010) normierte die Mindestanforderungen der dafür erforderlichen Datenerhebungen.

Die Ausführungsgesetze der Länder regelten die Details der Datenerhebung (Datenumfang und Erhebungsprozess) unterschiedlich. Die Länder gewährleisteten bei der erstmaligen Datenmeldung (für das Jahr 2012) jedoch weder die vollständige Bereitstellung einheitlicher Daten noch deren fristgerechte gesammelte Übermittlung an die Energie-Control Austria. Auch die Anforderungen eines von der Energie-Control und sieben Ländern auf freiwilliger Basis gemeinsam erarbeiteten Abfragebogens wurden bei der erstmaligen Meldung von Daten (für das Jahr 2012) nicht erfüllt. Die verspätete und unvollständige Datenlage für die Jahre 2012 und 2013 lief dem EU-rechtlich und innerstaatlich normierten Ziel einer gleichwertigen Wettbewerbsintensität in allen Mitgliedstaaten zuwider, beeinträchtigte die verpflichtende Überwachung des Wettbewerbs am Elektrizitätsmarkt durch die Energie-Control Austria und deren diesbezügliche Berichtspflicht (Marktbericht) erheblich und verursachte aufwändige Nacherhebungen. (TZ 13)

Die Energie-Control Austria verzichtete darauf, jene Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen, die keine oder nur unzureichende Meldungen abgaben, mittels Bescheid zur Bekanntgabe der gesetzlich festgelegten Mindestinhalte der Daten anzuhalten. (TZ 13)

Übersicht der Kompetenzen im Gasbereich

Die nahezu ausschließlich auf Verordnungen oder Richtlinien der EU beruhenden innerstaatlichen Gesetze normierten mehr als 220 Kompetenztatbestände der Energie-Control Austria zur Regulierung des österreichischen Gasmarktes. (TZ 14)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Gas fehlten Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-Vergleich von nationalen Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria selbst verfügte in ihrer internen Organisation nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung. Sie entzog sich daher einer Beurteilung weitgehend, weil diese keine Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung erlaubten. (TZ 14)

Versorgungssicherheit Gas

Basierend auf der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung 2010 (SOS-VO 2010) bestanden mit dem Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und dem Präventions- sowie Notfallplan detaillierte regulative Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit geschützter Gaskunden (Haushaltskunden). Die Energie-Control Austria kam im Gasbereich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erstellung eines Präventions- und Notfallplans sowie zur Durchführung eines Monitorings der Versorgungssicherheit nach. (TZ 15)

Ökostrom und Energieeffizienz sowie sonstige Kompetenzen

Die von der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz wahrgenommenen Aufgaben beruhten ebenso wie jene im Bereich der Überwachung der Integrität und Transparenz des Energiegroßmarktes (REMIT) und ihre Aktivitäten auf internationaler Ebene auf EU- und innerstaatlichen Rechtsvorschriften. (TZ 16)

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgaben- und Kompetenzwahrnehmung der Energie-Control Austria im Bereich Ökostrom und Energieeffizienz fehlten Vergleichsmaßstäbe in Österreich sowie zuverlässige und aussagekräftige Daten für einen EU-Vergleich von nationalen Regulierungsbehörden. Die Energie-Control Austria selbst verfügte in ihrer internen Organisation nur eingeschränkt über Instrumente und Prozesse einer Ressourcen-, Ziel- und Leistungssteuerung. Sie entzog sich daher einer Beurteilung weitgehend, weil diese keine Schlussfolgerungen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Aufgabenwahrnehmung erlaubten. (TZ 16)

Nichtregulatorische Kompetenzen

Innerstaatliche Bestimmungen normierten in einem geringen Umfang auch Aufgaben der Energie-Control Austria, die keine Regulierungstätigkeiten betrafen, jedoch eine Nutzung



von Synergien erlaubten. Die Nutzung vorhandener IT-Ressourcen der Energie-Control Austria und ihres einschlägigen Know-hows für den Aufbau und Betrieb der Preistransparenzdatenbank (Spritpreisrechner) sowie die Beauftragung der Energie-Control Austria mit facheinschlägigen Gutachten und Stellungnahmen waren grundsätzlich zweckmäßig. Die außerhalb der behördlichen Regulierungstätigkeit wahrgenommenen Aufgaben belasteten die Netzbetreiber und Energiekunden finanziell nicht, da der Bund dafür gesonderte Entgelte leistete. (TZ 17)

Wirkung von regulatorischen Instrumenten

Die gesetzlichen Zielvorgaben (siehe TZ 3, Tabelle 2) enthielten auch Vorgaben zu den Wirkungen, die die Maßnahmen der Energie-Control Austria entfalten sollten. Die Energie-Control Austria ging auf die Wirkung ihrer Regulierungstätigkeit in einzelnen Bereichen ein und veröffentlichte diese in Berichten. Dies betraf u.a. die Bereiche Förderung der Netzeffizienz, Festlegung der Netzentgelte sowie die Förderung des Wettbewerbs. Allerdings verfügte sie über keine Wirkungsberichterstattung, die alle Regulierungsmaßnahmen in ihrer Wirkung erfasste. Dies erschwerte – sowohl für die Energie-Control Austria selbst wie auch für die betroffenen Marktteilnehmer bzw. Interessengruppen – die Gesamtbeurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit aller regulatorischen Maßnahmen. (TZ 18)

Die Energie-Control Austria legte keine Wirkungsziele samt dazugehörigen Maßnahmen und Indikatoren für die Regulierungsmaßnahmen im Vorhinein, insbesondere im Rahmen einer Strategie oder jährlichen Planung fest. Dies erschwerte die Steuerung sowie eine nachträgliche Überprüfung der Wirkung regulatorischer Maßnahmen. (TZ 18)

Geeignete Methoden der Anreizregulierung sollten Netzbetreiber motivieren, die Effizienz der Netze zu steigern sowie notwendige Investitionen angemessen durchzuführen. Von sinkenden Netztarifen sollten auch die Netzkunden profitieren. Einen aussagekräftigen Indikator für die Wirkung des in Österreich angewendeten Modells der Anreizregulierung auf die Netzeffizienz stellte die Entwicklung der Netztarife dar. Im Zeitraum 2001 bis 2014 profitierten die Stromkunden von Tarifanpassungen bzw. Einsparungen im Netzbereich in Höhe von insgesamt 638,40 Mio. EUR. Gleichzeitig ermöglichte die Einführung der Anreizregulierung im Jahr 2006 einen Anstieg effizienzfördernder Investitionen der Netzbetreiber. (TZ 20)

Über die Wirksamkeit der Anreizregulierung berichtete die Energie-Control Austria außerhalb einer kohärenten und expliziten Wirkungsberichterstattung insbesondere anhand der Entwicklung der Netztarife und des Investitionsverhaltens. Diese Indikatoren waren relevant und aussagekräftig. Allerdings nahm die Energie-Control Austria nur einzelne, der Anreizregulierung zuordenbare Entwicklungen z.B. in ihre Tätigkeitsberichte auf, deren

Gliederung nicht auf eine zusammenfassende und systematische Wirkungsberichterstattung abstellte. (TZ 20)

Verbraucherinformationen sollten den Kunden ermöglichen, Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes zu ziehen sowie den Kundenschutz gewährleisten. Die Energie-Control Austria stellte einen über das Internet zugänglichen Tarifikulator zur Verfügung, der das jeweils günstigste Energieangebot berechnete und die Preisunterschiede zu anderen Angeboten anzeigte. Sie bewarb den Tarifikulator auch in Medien und führte vor Ort Beratungen über die Rechte der Verbraucher durch. Die Regulierungseffekte im Strombereich stellte die Energie-Control Austria anhand der Entwicklung der Einsparungspotenziale durch einen Versorgerwechsel und der Wechselraten im Jahresbericht dar. Demnach wechselten im Jahr 2012 rd. 64.700 Stromkunden (1,1 %) ihren Lieferanten, im Jahr 2013 mehr als 114.000 (1,9 %) und im Jahr 2014 stieg die Zahl auf 206.000 (3,5 %). Diese Indikatoren waren relevant und aussagekräftig, allerdings stellte die Energie-Control Austria auch hinsichtlich ihrer wettbewerbsfördernden Maßnahmen nicht auf eine zusammenfassende und systematische Wirkungsberichterstattung ab. (TZ 21)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Energie-Control Austria

(1) Der Strategieentwicklungsprozess wäre ehestmöglich zu einem Ergebnis im Sinne einer angemessenen Unternehmensstrategie und daraus ableitbaren operativen Unternehmenszielen zu führen. Dabei wäre in nachvollziehbarer Weise zu achten auf

– die Umsetzung der rechtlichen Zielvorgaben durch mittel- bzw. kurzfristig jeweils prioritäre und angemessene Maßnahmen,

– ein zielgerichtetes, koordiniertes Handeln aller Organisationseinheiten in der Energie-Control Austria,

– einen zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sowie

– ein Controlling der Zielerreichung in Form von Soll-/Ist-Vergleichen als Grundlage für eine wirksame Leistungs- und Ressourcensteuerung. (TZ 3)

(2) Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der einzelnen Abteilungen wären in einer Geschäftsverteilung verbindlich festzulegen und dabei insbesondere auf die Qualität der hoheitlichen Verfahren sowie auf die Effizienz der Aufgabenerfüllung und des Ressourceneinsatzes Bedacht zu nehmen. (TZ 4)



(3) In der Geschäftsordnung des Vorstands wären die sachlichen Zuständigkeiten der Abteilungsleiter in klarer und eindeutiger Weise zu regeln. (TZ 5)

(4) Im Hinblick auf das Risiko allfälliger Fristversäumnisse wäre die bereits zugesagte Ergänzung der Geschäftsordnung des Vorstands hinsichtlich der Vertretung des Vorstands für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie das Verfahren beendende behördliche Entscheidungen ehestmöglich vorzunehmen. (TZ 5)

(5) Im Rahmen der internationalen Aktivitäten, z.B. auf Ebene der Europäischen Agentur der Energieregulatoren, wären vertiefende Studien über das Verhältnis von Budget- und Ressourcenausstattung der Regulierungsbehörden in der EU zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung anzuregen, beispielsweise Benchmarking-Vergleiche. (TZ 7)

(6) Aus der internen Aktenevidenz wäre eine, für Zwecke der unternehmensinternen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanung geeignete interne Statistik der behördlichen Verfahren zu entwickeln. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Regulierungstätigkeit sollten maßgebliche, aus der internen Verfahrensstatistik gewonnene Daten über Anzahl, Dauer und relevante Merkmale der verschiedenen behördlichen Verfahren auch im jährlichen Tätigkeitsbericht der Energie-Control Austria veröffentlicht werden. (TZ 8)

(7) Als Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) wäre ehestmöglich eine umfassende Risikoanalyse vorzunehmen und ein Risikomanagementsystem einzuführen. (TZ 9)

(8) Die bestehenden IKS-Vorschriften wären zu überarbeiten und ein, alle Geschäftsbereiche umfassendes IKS-Regelwerk mit speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen für die Energie-Control Austria einzurichten. (TZ 9)

(9) Alle speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen wären in einem Verzeichnis zu dokumentieren, aus dem ersichtlich ist wer, wann, welche IKS-Kontrollmaßnahme nach welcher IKS-Regel durchgeführt hat und welche Maßnahmen daraus resultierten. Geprüfte Dokumente wären mit entsprechenden Prüfvermerken über spezielle IKS- Kontrollmaßnahmen zu versehen. (TZ 9)

(10) Der Vorstand sollte über die durchgeführten speziellen IKS-Kontrollmaßnahmen in Form eines eigenen, revolvingenden IKS-Berichts regelmäßig informiert werden. (TZ 9)

(11) Hinkünftig sollte die Ressourcenplanung nach Regulierungsbereichen und anhand geeigneter (Plan-)Mengengerüste erfolgen, um den voraussichtlichen Ressourcenbedarf in nachvollziehbarer Weise zu ermitteln, dessen Angemessenheit im Sinne einer sparsamen Gebarung zu plausibilisieren und Anreize zu einer wirtschaftlichen Führung der Energie-Control Austria zu implementieren. (TZ 10)

(12) Für Zwecke der Planung, Steuerung bzw. des Controllings wären künftig geeignete Ressourcenaufzeichnungen zu führen, um die Sparsamkeit und Angemessenheit des Ressourceneinsatzes in nachvollziehbarer Weise zu gewährleisten. (TZ 10)

(13) Um eine funktionierende Marktüberwachung zu gewährleisten, wären jene Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen, die keine oder unzureichende Meldungen abgeben, auch mittels Bescheid zur Meldung der gesetzlich festgelegten Mindestdaten anzuhalten. (TZ 13)

(14) Ein aussagekräftiges Modell für eine periodische Wirkungsberichterstattung zur Anreizregulierung wäre zu entwickeln. (TZ 18)

(15) Es wären geeignete Formen einer aussagekräftigen Wirkungsberichterstattung – auch im Rahmen der Zusammenarbeit auf EU- Ebene – zu entwickeln. Diese hätte alle Bereiche der Regulierungstätigkeit zu umfassen, um eine Beurteilung der Angemessenheit und Treffsicherheit der Regulierungsmaßnahmen zu ermöglichen. (TZ 18)

(16) Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie und jährlichen Planungen wären auch Wirkungsziele für die Regulierungstätigkeit samt Maßnahmen und Indikatoren festzulegen und im Hinblick auf Zielerreichung und allfällige Steuerungsmaßnahmen einem Controlling zu unterziehen. (TZ 18)

BMFWF

(17) In Abstimmung mit den Bundesländern wäre auf eine verbindliche und einheitliche Festlegung des Umfangs der Datenerhebungen und eine zeitgerechte Datenübermittlung an die Energie-Control Austria für die Marktüberwachung im Strombereich hinzuwirken, um eine funktionierende Marktüberwachung gemäß den EU-rechtlichen und nationalen Vorgaben im vollen Ausmaß und in effizienter Weise zu gewährleisten. (TZ 13)



PENSIONSRECHT DER BEDIENSTETEN DER SOZIALVERSICHERUNGEN; FOLLOW-UP- ÜBERPRÜFUNG

Der Hauptverband setzte die vom RH in seinem Vorbericht im Jahr 2012 zum Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen veröffentlichten Empfehlungen nur teilweise um.

Die vom Hauptverband 2014 durchgeführte Reform der Dienstordnung und Rechenvorschriften wich wesentlich von den Empfehlungen des RH ab. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hätte bei einem Bedienstetenstand von 10.807 und dem Geldwert 2014 zu einem Einsparungspotenzial von rd. 1,15 Mrd. EUR im Zeitraum 2014 bis 2050 geführt. Die 2014 durchgeführte Reform der Dienstordnung bedeutete jedoch gemäß Modellrechnung für den gleichen Zeitraum lediglich ein Einsparungspotenzial von rd. 144 Mio. EUR, das entsprach nur rd. 12,6 % des vom RH empfohlenen Einsparungspotenzials.

Die Reform der Dienstordnung führte somit – im Vergleich mit den Empfehlungen des RH – zu einer wesentlich geringeren Reduktion der Gesamtpensionsleistungen. In einzelnen Fällen ergaben die Modellrechnungen teilweise sogar höhere Gesamtpensionsleistungen als vor der vom Hauptverband 2014 vorgenommenen Reform der Dienstordnungspension.

Die Regelungen der Dienstordnung begünstigten nach wie vor einen vorzeitigen Pensionsantritt, da die Dienstgeber(pensions)leistung die durch Abschläge aufgrund des vorzeitigen Pensionsantritts bewirkten Verluste der ASVG-Pension weitgehend ausglich.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Pensionsrechts der Bediensteten der Sozialversicherungen war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem Hauptverband und dem BMASK abgegeben hatte. (TZ 1)

Zur Analyse der Auswirkungen der Reformen wurde die (zu erwartende) Gesamtpension in Abhängigkeit vom Geburtsjahr der Bediensteten berechnet. Als Basis für die Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der Sozialversicherungsträger des Jahres 2014 für die Bedienstetengruppen der Ärzte und der Verwaltung. (TZ 1)

ANPASSUNG DER ARTEN DER RUHESTANDSVERSETZUNGEN UND DER ABSCHLÄGE AN DAS ASVG

Der RH hatte dem Hauptverband empfohlen, die Arten der Ruhestandsversetzungen in den Dienstordnungen A, B und C in Analogie zum ASVG zu definieren und die Höhe der entsprechenden Abschläge (unter Beachtung der aktuellen Judikatur zum Diskriminierungsverbot) an das ASVG anzupassen. Der Hauptverband setzte die Empfehlung nicht um, weil er bislang keine Anpassung der Abschläge an das ASVG vornahm. Die derzeit geltenden Abschläge waren der Höhe nach wesentlich geringer als jene im ASVG/APG-System. Dementsprechend waren die Einsparungseffekte dieser Abschläge sehr gering. (TZ 2)

Dienstgeber(pensions)leistung Maturant für den Geburtsjahrgang 1968 in Abhängigkeit vom Pensionsantrittsalter 62 bis 65 Jahre			
Maturant, männlich, Jahrgang 1968 (monatlich, 14-mal)			
Pensionsantrittsalter	65 Jahre	62 Jahre	Änderung der Pensionshöhe abhängig vom Antrittsalter 65 Jahre gegenüber 62 Jahre
	in EUR		in %
ASVG/APG-Pension	2.622	2.046	– 22
Dienstgeber(pensions)leistung	511	912	+ 79
Gesamtpension	3.133	2.958	– 6

Quelle: Modellrechnung RH

Für Bedienstete der Sozialversicherungen verringerte sich im Fall eines Pensionsantritts mit 62 Jahren (Jahrgang 1968, männlich, sowohl Fachdienst als auch Maturant) die ASVG/APG-Pension – im Vergleich mit einem Pensionsantritt mit 65 Jahren – um insgesamt 22 %. Gegenüber stieg die ergänzende Dienstgeber(pensions)leistung bei Pensionsantritt mit 62 – im Vergleich mit einem Pensionsantritt mit 65 Jahren – um 79 % an. Folge war, dass die Verluste der ASVG/APG-Pension trotz des um drei Jahre früheren Pensionsantritts nahezu ausgeglichen wurden und im Hinblick auf die Gesamtpension lediglich 6 % betrugen. (TZ 2)

Diese Regelung der Dienstordnung begünstigte nach wie vor einen vorzeitigen Pensionsantritt, weil sie beim vorzeitigen Pensionsantritt eine höhere Dienstgeber(pensions)leistung vorsah als bei einem Pensionsantritt mit dem Regelpensionsalter. Dieser Effekt widersprach dem Ziel der ASVG-Pensionsreform, weil ein längerer Verbleib im Dienststand eine reduzierte Dienstgeber(pensions)leistung mit sich brachte. (TZ 2)



Auch sah die Dienstordnung bei einer Dienstunfähigkeit, welche die Kriterien der Invalidität oder Berufsunfähigkeit erfüllte – im Gegensatz zur Regelung des ASVG bzw. des Bundes – keine Abschlüsse vor. (TZ 2)

BERECHNUNGSART DER BEMESSUNGS GRUNDLAGE DER FIKTIVEN ASVG-PENSION

Der RH hatte dem Hauptverband empfohlen, hinsichtlich der Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der fiktiven ASVG-Pension eine Klarstellung der Berechnungsart in der Dienstordnung vorzunehmen. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der anrechenbaren fiktiven ASVG-Pension erfolgte seit 1. Jänner 2014 nach einer neuen Berechnungsart, welche keine Verweise auf Bestimmungen des ASVG mehr enthielt, so dass sich die Frage der unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten von verwiesenen ASVG-Bestimmungen nicht mehr stellte. Die Empfehlung des RH war damit umgesetzt. (TZ 3)

EINHEITLICHE AUSLEGUNG DER PENSIONSBERECHNUNGSVORSCHRIFTEN

Der RH hatte dem Hauptverband empfohlen, dass die Trägerkonferenz zur Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vollzugs der Berechnungsvorschriften der Dienstgeber(pensions)-leistung in den 22 Sozialversicherungsträgern Maßnahmen vorsehen sollte, die eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften der Pensionsberechnung sicherstellen. Der Hauptverband setzte die Empfehlung um, indem er nunmehr ein gemeinsames Gremium der Dienstrechtsexperten aller Sozialversicherungsträger eingerichtet hatte, dessen Aufgabe die Erstellung einheitlicher Vorgaben zur Auslegung der Rechtsvorschriften zur Pensionsberechnung war. Dadurch konnte die einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften der Pensionsberechnung sichergestellt werden. (TZ 4)

BERECHNUNGSVORSCHRIFTEN DER DIENSTGEBER(PENSIONS)LEISTUNGEN IM ÜBERGANGSRECHT

Die Empfehlung des RH, hinsichtlich des Übergangsrechts

1. den 0 %- bis 7 %- bzw. 13 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der Dienstordnungspension entfallen zu lassen,
2. die 80 %-Grenze für die Gesamtpension, die erst für Bedienstete, die nach 1993 unkündbar gestellt wurden, anzuwenden war, bei der Pensionsberechnung für alle Bediensteten vorzusehen und

3. den Steigerungsbetrag der fiktiven ASVG-Pension auch beim Akademiker im Gesamtausmaß von bis zu 35 Jahren zu berechnen,

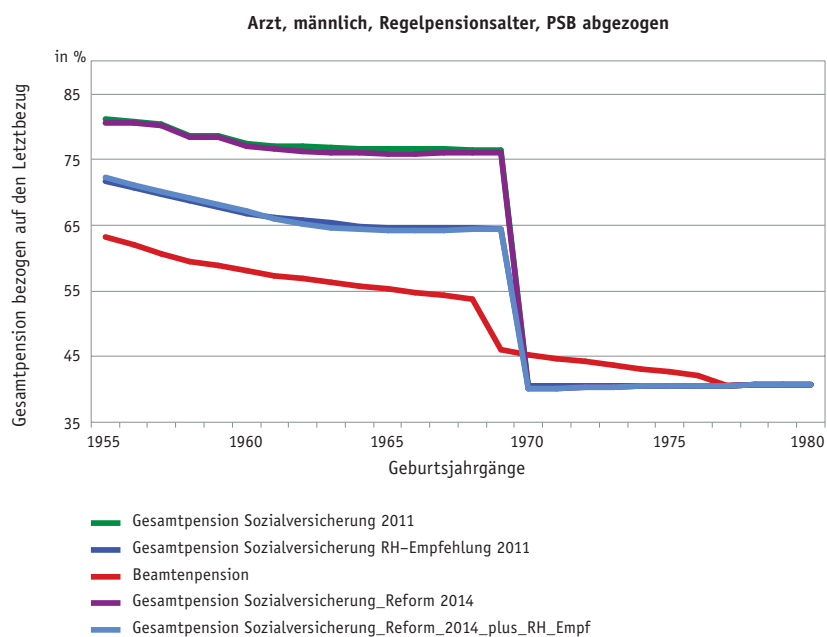
setzte der Hauptverband lediglich teilweise um. (TZ 5)

Der Hauptverband änderte die Dienstordnung in folgenden Punkten:

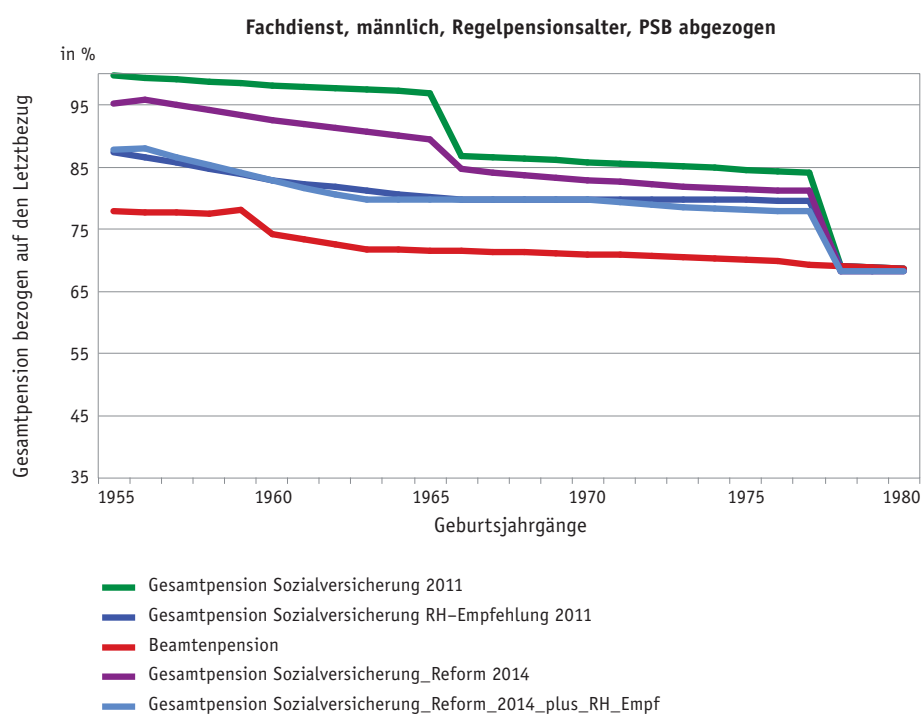
- eine Vorverlegung des Beginns des Durchrechnungszeitraums für die Bildung der Bemessungsgrundlage und daraus resultierende Verringerung der Gesamtpension;
- die Berechnung der fiktiven ASVG-Pension: Diese erfolgt für einen Großteil der Anspruchsberechtigten nach neuen Regeln, welche keinen Verweis auf interpretationsbedürftige ASVG-Bestimmungen mehr enthielten;
- den 7%/13%-Deckel: Die Änderung der Rechenvorschrift führte teilweise (abhängig von der Dienstgeber(pensions)leistung) zu einer geringen Reduktion der Gesamtpension;
- den 80 %-Deckel: Für jene Anspruchsberechtigten, für die bisher keine 80 %-Obergrenze bei der Berechnung der Dienstgeber(pensions)leistung galt, wurde eine Obergrenzenregel eingeführt; dies führte teilweise ebenfalls zu einer Reduktion der Gesamtpension. (TZ 5)

Davon unabhängig änderten sich die gesetzlichen Berechnungsvorschriften der ASVG/APG-Pension durch die Kontoerstgutschrift. (TZ 5)

Diese Änderungen verglich der RH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen mit dem Vorbericht. (TZ 5)



Quelle: Modellrechnung RH



Quelle: Modellrechnung RH

Die vom RH gemeinsam mit der Pensionsversicherungsanstalt entwickelten Modellrechnungen ergaben, dass die Reform der Dienstordnungspension 2014 im Allgemeinen nur zu geringen Reduktionen der Gesamtpension (Vergleich Gesamtpension Ausgangslage 2011 zu Gesamtpension nach Reform 2014) führte. (TZ 5)

In einigen Fällen zeigten die Modellrechnungen teilweise sogar höhere Gesamtpensionen als vor der Reform. Im Vergleich mit den Empfehlungen des RH blieb die Reduktion der Gesamtpensionshöhe durch die Reform 2014 gering. (TZ 5)

EINSPARUNGSPOTENZIAL DER REFORM

Auch die aus der Reform 2014 resultierenden Einsparungen der auf Pensionsdauer bis Ableben erhaltenen Gesamtpensionsleistung waren verglichen mit den sich aus den Empfehlungen des Vorberichts ergebenden Einsparungen sehr gering und beliefen sich lediglich auf 12,6 % des vom RH empfohlenen Einsparungspotenzials. (TZ 6)

Der RH hatte in seinem Vorbericht für alle dem Übergangsrecht unterliegenden Bediensteten der Sozialversicherungsträger bei Umsetzung seiner Empfehlungen hinsichtlich einer weitergehenden Pensionsreform im Zeitraum 2012 bis 2050 ein Einsparungspotenzial von rd. 1,4 Mrd. EUR (Geldwert 2011) errechnet. (TZ 6)

Aufgrund der seit dem Vorbericht verstrichenen Zeit, in der es verabsäumt wurde, den Empfehlungen des RH entsprechende Reformen des Pensionssystems der Dienstordnung durchzuführen, sank dieses Einsparungspotenzial. Insbesondere aufgrund der seit dem Vorbericht erfolgten Pensionierungen mit der alten Rechtslage reduzierte sich die Anzahl der Bediensteten, welche Ende 2014 Anspruch auf eine Dienstordnungspension hatten, von 13.862 auf 10.807. Für den Bedienstetenstand von 10.807 belief sich das Einsparungspotenzial einer Reduzierung der künftigen Gesamtpension im Zeitraum 2014 bis 2050 auf rd. 1,15 Mrd. EUR (Geldwert 2014). (TZ 6)

Das durch die Reform 2014 der Dienstordnungspension realisierte Einsparungspotenzial errechnete der RH für den Zeitraum 2014 bis 2050 mit rd. 144 Mio. EUR. Dies entsprach lediglich 12,6 % des sich aufgrund der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht ergebenden Einsparungspotenzials (nunmehr bezogen auf den Zeitraum 2014 bis 2050). (TZ 6)

Bei Umsetzung der bisher nicht oder nur teilweise umgesetzten Empfehlungen des RH ab 1. Jänner 2016 besteht ein zusätzliches Einsparungspotenzial von rd. 786 Mio. EUR für den Zeitraum 2016 bis 2050. (TZ 6)



Aus Anlass der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Es wären Abschlüsse bei der Berechnung der Dienstordnungspension bei vorzeitigem Pensionsantritt analog dem ASVG unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots vorzunehmen. (TZ 2)

(2) Im Hinblick auf die durch die bisherigen Reformen zu erwartenden geringen Einsparungspotenziale wären

1. der 0 %- bis 7 %- bzw. 13 %-Verlustdeckel bei der Berechnung der Dienstordnungspension entfallen zu lassen. (TZ 5)

2. eine einheitliche 80 %-Obergrenze für die Gesamtpension, die bislang nur für Bedienstete, die nach 1993 unkündbar gestellt wurden, anzuwenden war, bei der Pensionsberechnung für alle Bediensteten vorzusehen (TZ 5) und

3. der Steigerungsbetrag der fiktiven ASVG-Pension auch beim Akademiker im Gesamtausmaß von bis zu 35 Jahren (bis zur Erreichung des Höchstausmaßes von 80 % der Bemessungsgrundlage) zu berechnen, und damit Akademiker mit Nicht-Akademikern gleichzustellen. (TZ 5)

ZUSAMMENARBEIT BUNDESSOZIALAMT UND SOZIALABTEILUNG LAND STEIERMARK; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMASK, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB) und das Land Steiermark setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 – betreffend die Koordination und Parallelität von Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und BASB – um bzw. teilweise um.

Durch eine im Jahr 2014 erfolgte Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) veränderte sich die Positionierung zwischen dem BASB und dem Land Steiermark: Das Gesetz hob nun die Subsidiarität des Landes Steiermark in Bezug auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung deutlicher hervor. Das Land Steiermark verfolgte mit seiner Novelle der gesetzlichen Grundlagen das klare Ziel einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Durch die Neuregelung des § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) kam es zu einer Verfahrensvereinheitlichung: Indem die Kompetenz zur Erteilung des Parkausweises in den Bereich des BASB übertragen wurde, war für die Ausstellung von Parkausweisen sowie für die Ausstellung von Behindertenpässen nur mehr eine einzige, nach bundesweit einheitlichen Kriterien vorgenommene Begutachtung der Betroffenen erforderlich.

Die bestehenden Kooperationsmechanismen zwischen der Sozialabteilung des Landes Steiermark und dem BASB waren weiterhin nicht ausreichend: Nicht umgesetzt waren eine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten, die Gewährung von Hilfsmitteln durch lediglich einen Ansprechpartner, eine gemeinsame Datenstruktur und ein gegenseitiger Datenaustausch sowie ein gemeinsames Controlling.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung – betreffend die Koordination und Parallelität von Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB) – abgegeben hatte. (TZ 1)



POSITIONIERUNG IM HINBLICK AUF DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

Nachdem der RH in seinem Vorbericht komplexe Verflechtungen und Doppelgleisigkeiten im Bereich der Behindertenhilfe zwischen den Leistungen des BASB und des Landes Steiermark festgestellt hatte, erfolgte mittlerweile durch eine Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG) in einigen Bereichen eine Klarstellung. Insbesondere betraf dies die Positionierung des Landes Steiermark im Bereich der Behindertenhilfe, die Definition des Behindertenbegriffs, die Abgrenzung der Zielgruppen sowie der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene. (TZ 2)

Hinsichtlich der Positionierung der überprüften Stellen in Bezug auf die Leistungserbringung von Behindertenhilfen sah sich zwar – nach den Feststellungen des Vorberichts – das BASB als zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, jedoch lag bei den tatsächlichen Leistungen der Gebarungsumfang des Landes Steiermark höher. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die diesbezügliche Empfehlung des RH um, indem sie im Gesetzgebungsprozess ihre Positionierung überprüften. Dies mit dem Ergebnis, dass das BMASK und das BASB an ihrer Positionierung festhielten und das Land Steiermark im – im Jahr 2014 novellierten – StBHG die Subsidiarität des Landes Steiermark in Bezug auf die Leistungen der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung deutlicher hervorhob. (TZ 3)

VEREINHEITLICHUNG DER BEHINDERTENBEGRIFFE

Die Empfehlung zur einheitlichen Begriffsdefinition wurde umgesetzt, indem das Land Steiermark die Definition des Behindertenbegriffs nach der UN-Behindertenrechtskonvention in das StBHG aufnahm und somit an die Definition des für das BASB maßgeblichen Behinderteneinstellungsgesetzes anglich. Sowohl der Bund als auch das Land Steiermark verwendeten nunmehr einen dem Inhalt nach vereinheitlichten Behindertenbegriff, der nicht nur medizinische, sondern auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigte und die Teilhabe am Leben in den Mittelpunkt stellte. (TZ 4)

Allerdings galten für die an die Begriffsdefinition anschließende Beurteilung von Ansprüchen auf Behindertenhilfe weiterhin unterschiedliche Kriterien: Das BASB orientierte sich bei der Förderung von Menschen mit Behinderung am Grad der Behinderung bzw. der Erwerbsfähigkeit, das Land Steiermark hingegen an der beantragten Leistung und dem individuellen Hilfsbedarf, ohne eine prozentuelle Einstufung der Behinderung – wie dies das BASB durchführte – vorzunehmen. (TZ 4)

KLARE ABGRENZUNG DER JEWEILIGEN ZIELGRUPPE

Indem durch die Novellierung des StBHG eine klare Abgrenzung der Zielgruppen für Leistungen der Behindertenhilfe erfolgte, wurde die entsprechende Empfehlung des RH umgesetzt: Der neugefasste § 8 StBHG sah eine Hilfe zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt vor. Im Zusammenwirken mit dem Subsidiaritätsprinzip des § 2 leg. cit. bestand die Möglichkeit zu dieser Hilfe jedoch nur für jene Betroffenen, die keinen Leistungsanspruch des BASB bzw. des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) im Hinblick auf eine berufliche Rehabilitation hatten. Eine Überschneidung der Zielgruppen war somit nicht mehr möglich. (TZ 5)

ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN AUF GESETZLICHER EBENE

Auch die Empfehlung zur Abgrenzung der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene wurde umgesetzt, indem das Land Steiermark seit der Novellierung des StBHG als subsidiärer Leistungsanbieter auftrat. Dadurch war unterbunden, dass das Land Steiermark an Betroffene Leistungen gewährte, die bereits durch andere Leistungsanbieter erbracht werden konnten. Insbesondere im Bereich der Lohnkostenzuschüsse war auf gesetzlicher Ebene die Abgrenzung erfolgt, indem sich das Land Steiermark im Zuge der Novellierung von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen zurückzog. (TZ 6)

ÜBERPRÜFUNG ALLER RELEVANTEN KRITERIEN IN EINER BEGUTACHTUNG

Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte jede Behörde eine eigene Begutachtung des um Leistung ansuchenden Menschen mit Behinderung durchzuführen. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die diesbezügliche Empfehlung des RH teilweise um, indem sie in Teilbereichen – im Jugendcoaching und bei AMS- Gutachten – erste Schritte zur gegenseitigen Anerkennung von Einschätzungen und Gutachten setzten. Generelle Vorkehrungen, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen die Überprüfung aller relevanten Kriterien zu ermöglichen, wurden jedoch nicht getroffen. (TZ 7)



GEMEINSAME BEGUTACHTUNG ZUR ERLANGUNG EINES BEHINDERTENPASSES UND PARKAUSWEISES GEM. § 29B STVO

Eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2013 übertrug die Kompetenz zur Erlangung eines Parkausweises vom Land Steiermark in den Bereich des BASB. Seither wird über die Erlangung sowohl eines Parkausweises als auch eines Behindertenpasses sowie über die notwendigen Zusatzeintragungen in einem einzigen Gutachten abgesprochen. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH damit um. (TZ 8)

REDUKTION DER ANSPRECHPARTNER

Eine Reduktion der Ansprechpartner in den Verfahren zur Behindertenhilfe fand ebenso wenig statt wie eine zentrale Koordinierung der Angebote. Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH daher nicht um. (TZ 9)

GEWÄHRUNG VON HILFSMITTELN LEDIGLICH DURCH EINEN ANSPRECHPARTNER

Die Empfehlung des RH, dass Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Hilfsmitteln nur ein Ansprechpartner gegenüberstehen sollte, setzten das BMASK, das BASB und das Land Steiermark teilweise um. Mit einheitlichen Antragsformularen und der begonnenen Erstellung eines Hilfsmittelkatalogs gab es erste Schritte dazu; der Prozess war aber zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen. (TZ 10)

TRÄGERÜBERGREIFENDE ZUORDNUNG DER BETROFFENEN

Auch die Empfehlung des RH zu einer gemeinsamen, trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten – im Sinn einer singulären Stelle, die nach sachlichen Kriterien die am besten geeignete Maßnahme auswählte – setzten das BMASK, das BASB und das Land Steiermark teilweise um: Das Land Steiermark entwickelte im Rahmen eines Aktionsplans ein „Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige“, das BASB nahm eine Clearingfunktion für nachfolgende Leistungen im Bereich des Jugendcoachings wahr. Eine generelle trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten bestand jedoch weiterhin nicht. (TZ 11)

VERMEIDUNG UNSACHLICHER UNGLEICHBEHANDLUNG

Nach den Feststellungen des Vorberichts erhielten Betroffene aufgrund paralleler Leistungsangebote ähnliche Leistungen unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Die entsprechende Empfehlung des RH, eine unsachliche Ungleichbehandlung zu vermeiden, wurde umgesetzt: Die mit der Novellierung des StBHG implementierte Leistungsabgrenzung sollte eine sachliche Ungleichbehandlung letztendlich vermeiden, da sachlich gleich gelagerte Fälle nur noch entweder vom BASB oder vom Land Steiermark betreut wurden. (TZ 12)

VERMEIDUNG NEGATIVER ANREIZE FÜR DIE BETROFFENEN

Die im Vorbericht festgestellten Beihilfenfallen – negative Anreize zu beruflicher Rehabilitation – sollten, so die Empfehlung des RH, durch bessere Koordination der überprüften Stellen vermieden werden. Mittlerweile bestand infolge gesetzlicher Änderungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) keine Gefahr des Verlusts bezogener Leistungen nach einem gescheiterten Berufseinstieg mehr; dadurch war die bessere Koordination der Entscheidungsträger zur Unterbindung von Beihilfenfallen nicht mehr notwendig, um das Ziel der Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen bei beruflicher Rehabilitation zu erreichen. (TZ 13)

DATENGRUNDLAGEN

Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH, eine gemeinsame Datenstruktur einzurichten und eine geeignete Form des gegenseitigen Datenaustausches bzw. der Datenanalyse zu entwickeln, nicht um. Hingegen arbeiteten sowohl das BASB als auch das Land Steiermark an der Umsetzung jeweils eigener neuer EDV-Programme, ohne darin eine gemeinsame Datenstruktur oder Schnittstellen zu den Daten des jeweils anderen Programms vorzusehen. Eine frühzeitige Definition der erforderlichen Schnittstellen wäre jedenfalls nötig, um einen Mehraufwand zu vermeiden. (TZ 14)

ÜBERGREIFENDE ANGEBOTSPLANUNG

Die Empfehlung des RH, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben, setzten das BMASK, das BASB und das Land Steiermark teilweise um: Sie setzten Maßnahmen zur Erweiterung der bestehenden gemeinsamen Angebotsplanung (sogenanntes kooperatives Programm) und waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Begriff, dieses kooperative



Programm um Leistungen des BASB zu erweitern. Die dazu notwendigen Abstimmungen waren allerdings noch nicht abgeschlossen. (TZ 15)

Die Förderverträge des BASB bestanden weiterhin grundsätzlich für ein Kalenderjahr. Die Empfehlung des RH zur mehrjährigen Planung beim BASB, um den Maßnahmenträgern und Betroffenen die notwendige Kontinuität zu sichern, setzten das BMASK und das BASB daher nicht um. (TZ 15)

Auch verfügte das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keinen Bedarfs- und Entwicklungsplan. Die entsprechende Empfehlung des RH an das Land Steiermark war daher offen. (TZ 15)

ÜBERGREIFENDES CONTROLLING

Da das BMASK, das BASB und das Land Steiermark mangels gemeinsamer Daten kein Controlling eingerichtet hatten – eine hiezu geplante Verwaltungsvereinbarung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor – setzten sie die diesbezügliche Empfehlung des RH nicht um. (TZ 16)

Das BASB richtete jedoch in Umsetzung einer weiteren Empfehlung des RH ein Erfolgscontrolling seiner förderbaren Maßnahmen ein und führte im Rahmen eines Monitorings systematische Vergleiche von Erfolgsfaktoren durch. (TZ 16)

Im Unterschied dazu hatte das Land Steiermark noch kein Erfolgscontrolling eingerichtet und damit die Empfehlung des RH zur Erfassung der Vermittlungserfolge beruflicher Eingliederungen nicht umgesetzt. (TZ 16)

VOLLZIEHUNG DER BERUFUNGEN IM LAND STEIERMARK

In Umsetzung der Empfehlung des RH hatte das Land Steiermark ein Berufungsteam zur Bearbeitung der Rückstände der Berufungen eingesetzt; die Anzahl der länger als sechs Monate offenen Berufungen konnte dadurch deutlich reduziert werden, sie belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 21. Mit 1. Jänner 2014 ging die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Berufungen vom Land Steiermark an die Landesverwaltungsgerichte über. (TZ 17)

VORGABE ABGESTIMMTER PREISE UND ABRECHNUNGSMODALITÄTEN FÜR VERGLEICHBARE LEISTUNGEN

Weiterhin war es in der Steiermark möglich, vergleichbare Leistungen unterschiedlich abzurechnen: Das BASB und das Land Steiermark behielten ihre bisherigen Abrechnungssystematiken (Einzelkostenabrechnung beim BASB, Normkostenabrechnung beim Land Steiermark) bei. Die Empfehlung des RH war daher nicht umgesetzt. (TZ 18)

BEMÜHUNGEN ZUR VEREINFACHUNG DER NUTZUNG DER FÖRDERMITTEL DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Indem es das BMASK verabsäumte, ein ressortintern abgestimmtes Pauschalierungsmodell rechtzeitig für die neue Förderperiode (2014 bis 2020) des Europäischen Sozialfonds (ESF) vorzulegen, setzten das BMASK und das BASB die Empfehlung des RH zur Vereinfachung der Nutzung der ESF-Mittel nicht um. (TZ 19)

EVALUIERUNG DER NORMKOSTEN UND PRÜFUNG EINER ZENTRALEN ELEKTRONISCHEN ABRECHNUNG

In Umsetzung der Empfehlung des RH ließ das Land Steiermark in den Jahren 2012 und 2013 Evaluierungen und Weiterentwicklungen des Normkostenmodells für den Bereich der Behindertenhilfe sowie für die sozialpsychiatrischen Leistungsarten durchführen und nahm anhand der Evaluierungsergebnisse Anpassungen der Normkosten vor. Auch führte das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein integriertes Sozialmanagementsystem ein, welches auch eine elektronische Abrechnung ermöglichen wird. (TZ 20)

ABSTIMMUNG IM EINZELFALL

Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark hatten entgegen der Empfehlung des RH keine gemeinsame Struktur zum Informationsaustausch, die eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen sollte, eingerichtet. Die Empfehlung war offen. (TZ 21)



ABSTIMMUNG AUF PROJEKTEBENE

Nach den Feststellungen des Vorberichts waren projektspezifische Vereinbarungen in von BASB und Land Steiermark gemeinsam durchgeführten Projekten oft in den internen Vorgaben nicht übereinstimmend abgebildet. Der RH hatte daher empfohlen, bei den internen Vorgaben diese Vereinbarungen zu berücksichtigen. Da das Land Steiermark im September 2014 die entsprechende Kooperationsvereinbarung widerrief, wurden keine neuen Projekte mehr gestartet und es entfiel der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH. (TZ 22)

VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN

Durch den Widerruf der Kooperationsvereinbarung entfiel auch der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH, getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene (Verwaltungsvereinbarungen bzw. Leistungs- und Entgeltverordnung) umzusetzen. In Ansehung möglicher künftiger Verwaltungsvereinbarungen war jedoch die Zweckmäßigkeit hervorzuheben, Leistungen und Preise ausschließlich im StBHG sowie in der dazu gehörenden Leistungs- und Entgeltverordnung zu regeln. (TZ 23)

STRATEGISCHE ABSTIMMUNG UND KOOPERATIVES PROGRAMM

Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH zur Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung teilweise um: Ein genereller Rahmen für eine strategische Abstimmung war zwar noch nicht eingerichtet, jedoch waren erste Maßnahmen für eine verstärkte strategische Abstimmung getroffen, z.B. die geplante Einbeziehung des BASB in das kooperative Programm oder der Entfall der Zuständigkeit des Landes Steiermark zur Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen. (TZ 24)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMASK, BASB und Land Steiermark

(1) Es wären geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) alle relevanten Kriterien zu überprüfen und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten. (TZ 7)

(2) Die Ansprechpartner für die Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) und die staatlichen Koordinierungsprozesse wären zu reduzieren. (TZ 9)

(3) Menschen mit Behinderung sollte bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen. (TZ 10)

(4) Eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) zu den verschiedenen Leistungsarten wäre zu entwickeln. (TZ 11)

(5) Als Instrument der Koordination zwischen BMASK, BASB und Land Steiermark wären eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglichen. (TZ 14)

(6) Eine gemeinsame Angebotsplanung wäre anzustreben. (TZ 15)

(7) Ein gemeinsames Controlling wäre zu erarbeiten, soweit Menschen mit Behinderung sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land Steiermark erhalten. (TZ 16)

(8) Für vergleichbare Leistungsarten wären abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben. (TZ 18)

(9) Zum Informationsaustausch wären gemeinsame Strukturen einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können. (TZ 21)

(10) Für zukünftige neue Kooperationsvereinbarungen wären getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen. (TZ 23)

(11) Es wären weitere Schritte zu setzen, um einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen. (TZ 24)

BMASK, BASB

(12) Eine mehrjährige Planung sollte angestrebt werden, um auch den Maßnahmenträgern und den Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) eine gewisse Kontinuität bieten zu können. (TZ 15)



(13) Die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF wären weiterzuführen. (TZ 19)

Land Steiermark

(14) Ein Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung wäre zu entwickeln; dabei wären die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen. (TZ 15)

(15) Die Erfolge der Maßnahmen im Behindertenbereich wären zu erfassen und auszuwerten. (TZ 16)

WIENER STADTERWEITERUNGSFONDS; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die meisten Empfehlungen um, die der RH im Bericht Reihe Bund 2013/4 veröffentlicht hatte. Der wesentlichsten Empfehlung zur Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds kam er jedoch nicht nach.

Der Wiener Stadterweiterungsfonds hielt die satzungsgemäß vorgesehenen Kuratoriumssitzungen ab und verbuchte die Personalaufwendungen richtig in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dem Jahresabschluss waren nun detaillierte Anlagenverzeichnisse beigegeben. Die Fondsmittel wurden satzungsgemäß verwendet, eine lückenlose Dokumentation der Spendentätigkeit erfolgte jedoch nicht.

Durch die Erlassung einer neuen Satzung im Jahr 2014 wurde sowohl beim Wiener Stadterweiterungsfonds und beim BMI Klarheit hinsichtlich der aktuell geltenden Fassung der Satzung geschaffen als auch die gesetzes- und satzungswidrige personelle Identität – zugleich Fondsorgan und Vorgesetzter der Fondsaufsicht beim BMI – bereinigt.

Das BMI kam ebenfalls den meisten Empfehlungen des RH nach. Die Satzungsänderung wurde nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt. Die Parteistellung der Finanzprokuratur bei der Änderung von Fondssatzungen sah das BMI nun als unbestritten gegeben an.

Die Frage, warum das Erlöspotenzial beim Verkauf der Liegenschaft „Am Heumarkt“ nicht ausgeschöpft wurde, konnte jedoch vom BMI nicht abschließend geklärt werden.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Wiener Stadterweiterungsfonds war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

FONDSBESTAND

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH zur Auflösung des Fonds nicht um. Zwar wurde der Wiener Stadterweiterungsfonds kurzzeitig aufgelöst, die Fondsaufsicht hob den Auflösungsbescheid jedoch später wieder zur Gänze auf, weil die



gesetzlichen Voraussetzungen bei Bescheiderstellung nicht vorlagen. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte dadurch wieder Rechtspersönlichkeit. (TZ 2)

Der Wiener Stadterweiterungsfonds hat seit dem Vorbericht die Vermögenswerte noch nicht veräußert und somit noch keine notwendigen Vorarbeiten für eine Fondsauflösung abgeschlossen. (TZ 2)

KURATORIUMSSITZUNGEN

Entsprechend der Empfehlung des RH hielt der Wiener Stadterweiterungsfonds jährlich mindestens einmal eine Kuratoriumssitzung ab. Im Jahr 2012 wurden zwei Sitzungen abgehalten. Ab dem Jahr 2013 waren keine Sitzungen mehr notwendig, weil als alleiniges Organ ein Fondskommissär bestellt wurde. (TZ 3)

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN

Die Empfehlung des RH, bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche durchzuführen, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds nicht um. (TZ 4)

Da noch keine Liegenschaftstransaktion abgeschlossen wurde, konnte der RH die Empfehlung an das BMI, bei Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, nicht überprüfen. (TZ 4)

LIEGENSCHAFTSVERKAUF „AM HEUMARKT“

Die Empfehlung des RH abzuklären, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt“ durch Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde, hatte das BMI nur teilweise umgesetzt. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, sie konnte jedoch, unter dem Hinweis, dass eine Klärung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr seriös feststellbar wäre, die Frage, warum das Erlöspotenzial nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht abschließend klären. (TZ 5)

PERSONALAUFWAND

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung, Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen, um. Zwar fielen im überprüften Zeitraum mangels eigenen Personals bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit keine Personalkosten im engeren Sinn an; die Verbuchung der Vergütung für den Fondskommissär und der Prämien

für Leistungen im Zusammenhang mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds waren jedoch als sachlich richtig zu werten. (TZ 6)

BERATUNGSLEISTUNGEN

Da es im überprüften Zeitraum keinen Anwendungsfall gab, konnte der RH die Umsetzung der Empfehlung an den Fonds, verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen, nicht überprüfen. (TZ 7)

RECHNUNGSWESEN

Die Empfehlung des RH, im Sinne einer transparenten Darstellung der Vermögenswerte den Jahresabschlüssen ein detailliertes Anlagenverzeichnis beizufügen, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um. Den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 waren detaillierte Anlagenverzeichnisse beigelegt. (TZ 8)

SATZUNGSKONFORMITÄT

Die Empfehlung des RH, die Fondsmittel satzungskonform zu verwenden, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um. Im Jahr 2012 spendete der Wiener Stadterweiterungsfonds Fondsmittel in Höhe von 75.000 EUR für religiöse Zwecke, Teile davon für bauliche Maßnahmen. Davon wurden bereits 25.000 EUR im Vorbericht berücksichtigt. Der Wiener Stadterweiterungsfonds spendete die restlichen 50.000 EUR für die Reparatur der Orgel einer Kirche in Wien. Seit der Satzungsänderung 2009 bestand der Zweck des Fonds unter anderem auch in der Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens. (TZ 9)

ABWICKLUNG UND KONTROLLE DER SPENDENVERWENDUNG

Die Empfehlung des RH an den Wiener Stadterweiterungsfonds, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen, setzte dieser nicht um. Die Willensbildung für eine Spende über 50.000 EUR für religiöse Zwecke war nicht durchgehend dokumentiert. Betreffend die Mittelverwendung lagen dem Wiener Stadterweiterungsfonds zwar die Überweisungsbelege, jedoch keine Verwendungsnachweise für die Spenden vor. (TZ 10)



FONDSAUF SICHT

Die Empfehlung des RH, Angelegenheiten der Aufsicht über den Wiener Stadterweiterungsfonds nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Leiters der Sektion, in der die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung angesiedelt war, und der zugleich Kuratoriumsmitglied war, zu verlagern bzw. alternativ dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen, setzten der Wiener Stadterweiterungsfonds und das BMI durch Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Fondskommissär als alleiniges Organ um. (TZ 11)

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Empfehlungen des RH, Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen bzw. die Parteistellung der Finanzprokurator bei Verfahren zur Änderung von Fondssatzungen abzuklären, setzte das BMI um. Die einzige Satzungsänderung im Jahr 2014 betraf eine Ergänzung in Folge der Bestellung eines Fondskommissärs. Da für das BMI die Parteistellung der Finanzprokurator als unbestritten gegeben war, wurde diese auch im Verfahren eingebunden. Diese hatte keine Einwände und das BMI genehmigte die Änderung nach erfolgter Prüfung. (TZ 12)

Die Empfehlung des RH, die Satzungsänderung – sofern gesetzlich vorgesehen – zeitnah im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, konnte nicht überprüft werden, da kein Anwendungsfall vorlag. Bei der einzigen Änderung war gesetzlich keine Veröffentlichungspflicht vorgesehen. (TZ 12)

Der Empfehlung des RH, dass das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds die aktuell gültige Satzung abklären sollten, kamen beide durch Erlassung einer neuen Satzung im März 2014 nach. (TZ 13)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Stadterweiterungsfonds

(1) Der Wiener Stadterweiterungsfonds wäre – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen. (TZ 2)

(2) Bei Liegenschaftsverkäufen sollte eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – bei der Durchführung eines Verkaufs durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchgeführt werden. (TZ 4)

(3) Es wäre verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen. (TZ 7)

(4) Es wäre für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittel zu sorgen. (TZ 10)

BMI

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen wären einzuhalten. (TZ 4)

(6) Nach erfolgter Genehmigung von Satzungsänderungen wäre – sofern gesetzlich vorgesehen – für deren zeitnahe Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu sorgen. (TZ 12)